Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage
BV/05/23/089
öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen
Hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf

Organisationseinheit:	*Datum*
Bauwesen	09.11.2023
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Antje Burda	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen (Vorberatung)	21.11.2023	Ö
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen hat gemäß Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ das Beteiligungsverfahren der Behörden und TÖB sowie der Öffentlichkeit frühzeitig nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Zielsetzungen bestehen in der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für:

- einen mischgebietstypischen Betrieb des Einzelhandels,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- nicht störende Gewerbebetriebe,
- Wohnungen für betreutes Wohnen für Einwohner aus dem Gemeindegebiet,
- Wohnungen im Sinne des allgemeinen Wohnens, die einen Teil des Mischgebietes prägen.

Die Zielsetzungen wurden präzisiert. Die Kita wurde mittlerweile errichtet und Erweiterungsflächen für die Kita sind enthalten. Die Verbindung zu der vorhandenen mehrgeschossigen Wohnbebauung bzw. zu den Mehrfamilienhäusern außerhalb des Geltungsbereiches soll über eine Parkanlage gesichert werden. Die Verbindung zu den vorhandenen Gebäuden wurde gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Hohenkirchen 2022 als gewünscht und erforderlich angesehen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist neben dem Einzelhandelsbetrieb und gewerblichen Einrichtungen und Wohnen die Bewahrung von Gehölzbeständen vorgesehen. Die Ausweisung und Festsetzung eines Mischgebietes sind beabsichtigt. Im südlichen Bereich und im östlichen Bereich des Plangebietes ist die Ausbildung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Die Angebotspalette der Nutzungen des allgemeinen Wohngebietes soll hier in Bezug auf die Feriennutzung eingeschränkt werden. Es sollen hier Feriennutzungen ausgeschlossen werden, um den Bereich zur Sicherung der Wohnfunktion zu etablieren.
Mit diesen Zielsetzungen gemäß städtebaulichem Konzept wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Nunmehr ergeben sich weitergehende Präzisierungen für die weitere Vorbereitung des Vorhabens. Die Zielsetzungen zur Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsbetrieb im

nördlichen Bereich ist vorgesehen. Zusätzlich ist die Errichtung der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Kinder- und Jugendwehr) sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Bauhofes vorgesehen. Hiermit soll die ortszentrale Situation gestärkt werden.
Die Gemeinde hat mittlerweile den Flächennutzungsplan genehmigt und wirksam bekannt gemacht. Somit sind die Belange der Raumordnung im Zusammenhang mit den Bewertungen der Wohn- und Einzelhandelsentwicklung abschließend behandelt und das Verfahren kann entsprechend fortgeführt werden. Mit der Vorbereitung von Wohnfunktionen mit Betreuungsfunktionen soll begonnen werden.
Auf der Grundlage des Abwägungsbeschlusses soll der Entwurf der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Stellungnahmen vorbereitet werden.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahren ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, von Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmeverfahren werden beachtet und in den Planunterlagen bedarfsweise ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt,

1. Die auf Grund der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Hohenkirchen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
   - zu berücksichtigende,
   - teilweise zu berücksichtigende und
   - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

   Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Hohenkirchen zu eigen. Die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage beigefügt.

2. Auf der Grundlage der Bewertung der Stellungnahmen ist der Entwurf der Bauleitplanung vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2023-11-16AnlageÜbersicht+StgnVorentw_geschwärzt öffentlich
2	d2023-11-20AbwVorentw_HokiB29 öffentlich
3	d2023-11-20KurzzusammenfassungVorentwHokiB29 öffentlich

Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen"
der Gemeinde Hohenkirchen

frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 1 BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Vorentwurf

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom			
I.	Planungsanzeige				1	2	3
II.	Träger öffentlicher Belange+Verbände						
II.1	Landkreis NWM	28.03.2019	06.05.2019	30.04.2019			
II.2	StALU	28.03.2019	29.04.2019	25.04.2019			
II.3	Amt für Raumordnung	28.03.2019	29.04.2019	25.04.2019			
II.4	Bergamt Stralsund	28.03.2019	05.05.2019	30.04.2019			
II.5	LA für Umwelt,Naturschutz u.Geologie	28.03.2019	06.05.2019	03.05.2019			
II.6	Straßenbauamt Schwerin	28.03.2019	06.05.2019	30.04.2019			
II.7	LA für Kultur und Denkmalpflege	28.03.2019	05.04.2019	05.04.2019			
II.8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	28.03.2019	15.04.2019	11.04.2019			
II.9	LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	28.03.2019	29.04.2019	25.04.2019			
II.10	Katholische Kirche	28.03.2019					
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	28.03.2019					
II.12	Deutsche Telekom AG	28.03.2019	18.04.2019	18.04.2019			
II.13	Zweckverband Wismar	28.03.2019	11.06.2019	06.06.2019			
II.14	E.DIS Netz GmbH	28.03.2019	17.04.2019	11.04.2019			
II.15	Gasversorgung Wismar Land GmbH	28.03.2019	03.04.2019	03.04.2019			
II.16	50 Hertz	28.03.2019	05.04.2019	04.04.2019			
II.17	GDMcom GmbH	28.03.2019	15.04.2019	15.04.2019			
II.18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28.03.2019					
II.19	IHK Schwerin	28.03.2019	20.05.2019	15.05.2019			
II.20	Handwerkskammer Schwerin	28.03.2019					
II.21	Landgesellschaft M-V	28.03.2019	05.04.2019	03.04.2019			
II.22	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	28.03.2019					
II.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	28.03.2019		17.04.2019			
II.24	Bundesamt für Infrastuktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.03.2019	08.04.2019	08.04.2019			
II.25	Deutscher Wetterdienst	28.03.2019	06.05.2019	30.04.2019			
II.26	Hauptzollamt Stralsund	28.03.2019	26.04.2019	25.04.2019			
II.27	LA für innere Verwaltung	28.03.2019	04.04.2019	04.04.2019			
II.28	Forstamt Grevesmühlen	28.03.2019	10.05.2019	07.08.2019			
II.29	Polizeipräsidium Rostock	28.03.2019					
II.30	Wasser- und Bodenverband	28.03.2019	08.04.2019	08.04.2019			
II.31	Freiwillige Feuerwehr	28.03.2019	18.06.2019	17.06.2019			
II.32	BUND M-V e.V.	28.03.2019					
II.33	Naturschutzbunde Deutschland e.V.	28.03.2019					
II.34	Landesanglerverband	28.03.2019					
II.35	Landesjagdverband	28.03.2019					
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	28.03.2019					

III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Warnow	28.03.2019	23.04.2019	11.04.2019			
III.2	Stadt Grevesmühlen	28.03.2019	08.05.2019	25.04.2019			
III.3	Gemeinde Gägelow	28.03.2019	02.05.2019	16.04.2019			
III.4	Stadt Klütz	28.03.2019	17.04.2019	17.04.2019			
III.5	Gemeinde Zierow	28.03.2019	08.05.2019	09.05.2019			
IV.	**Öffentlichkeit**						
IV.1	privater Einwender		25.03.2019	25.03.2019			
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	Ohne Anregungen						

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

11.1

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen,30.04.2019

Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 28.03.2019, hier eingegangen am 02.04.2019

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen mit städtebaulichem Konzept im Maßstab 1:500, Planungsstand Vorentwurf und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand 17.Januar 2019.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Anlage
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen
Bauleitplanung
Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Hohenkirchen, Hohenkirchen als ihren Hauptort entwickeln. Dafür soll die infrastrukturelle Ausstattung, durch mögliche Ansiedlung von Verkaufseinrichtung, die Erweiterung für die Kinderbetreuung und Ansiedlung von kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben, erweitert und die Wohnfunktion ausgebaut werden.

I. Allgemeines
Aufgabe, Begriff und Grundsatz der Bauleitplanung sind in § 1 BauGB festgeschrieben. Aufgabe der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist es gem. Absatz 1 die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs.3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebaulich Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie sind gem. § 1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und sollen gem. § 1 Abs.5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die Anforderungen des § 1 Abs.6 BauGB sind zu berücksichtigen und gem. § 1 Abs.7 BauGB einer Abwägung zuzuführen.
Die Gemeinde ist dabei ihren Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Vorentwurf lag 2014 zur Behördenbeteiligung vor. Der Flächennutzungsplan ist, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, parallel zum Bebauungsplan fortzuführen unter Beachtung der notwendigen Erweiterung. Dabei zu beachten ist das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs.4 BauGB. Der Gemeinde Hohenkirchen wurde im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Das heißt die Siedlungsentwicklung ist am Eigenbedarf der Gemeinde auszurichten. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist nachzuweisen. Das kann der vorliegenden Planung nicht entnommen werden. Bebauungspläne die den Zielen der Raumordnung nicht entsprechen sind unzulässig.

Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes im Entwurf

Sofern der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erbracht ist und sich die Gemeinde für ein Konzept entschieden hat möchte ich bei der Umsetzung in den Entwurf eines Bebauungsplanes auf nachfolgendes hinweisen:
- Ich empfehle die erforderlichen Stellplätze für die KITA – Mitarbeiter und Bringe- bzw. Abholverkehr bei der Planung, auch unter Beachtung von Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen.
- Ob die Anforderungen an ein Mischgebiet mit den geplanten Nutzungen umgesetzt werden können ist zu prüfen.
  Mischgebiete dienen nach § 6 I BauNVO vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Wohnen und die gewerbliche Nutzung stehen somit im Mischgebiet nebeneinander. Die Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit beider Nutzungen soll dabei weniger durch eine flächenmäßige oder zahlenmäßige Quotierung erreicht werden, sondern durch ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich des Störungsgrades, der wechselseitigen Verträglichkeit und der Vielfalt der

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Wohn- und Gewerbenutzungen. Zugleich ist auf ein ausgewogenes quantitatives und qualitatives Mischungsverhältnis der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung hinzuwirken. (Stüer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. Randnummer 595, beck-online)

Das erforderliche quantitative Mischungsverhältnis ist in einem Mischgebiet nur gewahrt, wenn sowohl die Wohnnutzung als auch die gewerbliche Nutzung ihr eigenes Gewicht haben. Die Eigenart des Mischgebiets als Baugebietstyp wird gem. § 6 I BauNVO dadurch gekennzeichnet, dass es sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben dient, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der Verordnungsgeber hat die beiden Hauptnutzungsarten nicht in ein Rangverhältnis zueinander gestellt. Vielmehr ist das Mischgebiet nach seiner typischen Eigenart für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe gleichermaßen offen. Die Nutzungen des Mischgebiets zum Wohnen und zur Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe stehen als gleichwertige Funktionen nebeneinander. Das Verhältnis der beiden Nutzungsarten ist weder nach der Fläche noch nach Anteilen zu bestimmen. Dieses gleichwertige Nebeneinander zweier Nutzungsarten setzt zum einen wechselseitige Rücksichtnahme der einen Nutzung auf die andere und deren Bedürfnisse voraus. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen darf. Das Mischgebiet darf deshalb nicht in ein allgemeines Wohngebiet oder Gewerbegebiet „umkippen".

(Stüer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. Randnummer 602, beck-online)

Söfker zu diesem Thema:

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass wesentliches Element des Gebietscharakters des Mischgebiets die Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von wohn- und gewerblicher Nutzung ist, und eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebiets mit Wohn- und Gewerbenutzung vorausgesetzt wird und dass ein Übergewicht einer dieser Nutzungen über die andere nicht zulässig ist. Dies schließt allerdings nicht aus, dass in Teilen des Mischgebiets das Gewerbe und in anderen Teilen das Wohnen stärker vertreten sein kann (→ Rn. 11). Daran knüpft die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 8 an.

(EZBK/Söfker, 131. EL Oktober 2018, BauNVO § 6 Rn. 45-47)

Die mit der Konzeption angedachte Ansiedlung des Einzelhandels scheint schon keinen Raum mehr für die Umsetzung eines Mischgebietes zu belassen und wäre in dieser Größenordnung nicht umsetzbar. Schon gar nicht wäre daneben noch die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben zulässig.

IV. Begründung

In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Welche Auswirkungen hat die Planung bei der weiteren Gemeindeentwicklung. Mit welchem Umsetzungszeitraum der Planung rechnet die Gemeinde.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Abfallrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird darum gebeten, bei der weiteren Planung, u.a. für den Umweltbericht, folgende Arbeitshilfen zu beachten und abzuarbeiten.

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

U.a. soll eine Binnenbetrachtung des Plangebiets erfolgen, um vergleichsweise schützenswerte Bodenareale mit einem besonders hohen Maß an natürlichen Bodenfunktionen möglichst von der Versiegelung auszunehmen. Boden ist nicht vermehrbar. Versiegelungen gehen mit einem praktischen Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) einher und sind nicht ausgleichbar.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Die Gemeinde Hohenkirchen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die weitere Entwicklung des Ortes Hohenkirchen als Hauptort der Gemeinde. Ziel der Planung ist es, die Wohnfunktion im Ortsteil weiter zu entwickeln und zu stärken. Im Ortszentrum wurde bereits eine neue Kindertagesstätte errichtet. Für diese werden im Plangebiet neue Erweiterungsflächen berücksichtigt. Die vorhandene mehrgeschossige Wohnbebauung wird nicht Teil des Geltungsbereiches, jedoch soll eine dorthin führende Verbindung über eine Parkanlage gesichert werden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind neben Wohnen auch Gewerbe und ein Einzelhandelsbetrieb vorgesehen. Der Bereich wird an die Grevesmühlener Straße verkehrlich angebunden.
Im südlichen und im östlichen Bereich des Plangebietes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Hier sollen Feriennutzungen ausgeschlossen werden. Für den nördlichen Bereich dieses Teilgebietes ist eine Zufahrt über den Griebenkamp vorgesehen. Im südlichen Bereich ist eine Anbindung direkt von der Grevesmühlener Straße vorgesehen. Gemäß der Vorzugsvariante wird ein Durchfahren des Gebietes unterbunden. Damit soll eine verkehrsberuhigte Situation entstehen.

Hinsichtlich der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange sind im aktuellen Planungsstand noch keine konkreten Aussagen getroffen worden. Diese sind im weiteren Verlauf der Planung zu erbringen.
Zu betrachten wären hier insbesondere die Verkehrswege und die Lärmemissionen der vorgesehenen Flächen für Gewerbe/Einzelhandel.

Es wird in der überschlägigen Betrachtung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bereits dargelegt, dass die Gemeinde beabsichtigt, die lärm- und verkehrsrelevanten Auswirkungen im Rahmen des Planverfahrens gutachterlich zu untersuchen und eventuell erforderliche Maßnahmen zu treffen.

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriffsregelung: Frau Hamann
Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung" von 2018 vorzunehmen. Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern.
Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist ein Bestandsplan in einem geeigneten Maßstab beizufügen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann
Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.
Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Artenschutz: Frau Kureck
Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen.
Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten", denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben" vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

2008[1]). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.
Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen verweise ich auf LUNG (2018)[2]. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012[3]).
Sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.
Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (Froelich & Sporbeck 2010[4]).
Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Begründung
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel
Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt

[1] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06

[2] LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, Güstrow.

[3] LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

[4] FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.
Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.**

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.
Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.
(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder
  natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien
  Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit
  Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.**
Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Die Planunterlagen enthalten keine Details wie z.B. Abmessungen der Verkehrsanlagen. Eine detailliertere Beurteilung ist daher nicht möglich.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Vorhaben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Bauleitplanung kann unter Berücksichtigung des vorgelegten Planungstands nur bedingt zugestimmt werden.

Zum Zeitpunkt der Beurteilung wurden zwei Varianten vorgelegt, die sich aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes in der Durchgängigkeit der künftigen Verkehrsführung unterscheiden. Variante 1 (B) sieht eine durchgängige Straßenführung durch das Plangebiet vor. Hingegen wird in Variante 2 (C) eine Lösung mit zwei Wendekreisen und einem schmalen Weg als Verbindung zwischen diesen Wendekreisen beabsichtigt.

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes wird die Verkehrsführung der Variante 1 (direkte Durchfahrtsmöglichkeit) bevorzugt.

Für die weitere Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Pflanzinseln o.ä. zur Verkehrsberuhigung.
3. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, sind diese so zu errichten, dass diese problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist auch entsprechend auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze zu achten.
4. Die in der Variante 2 geplanten Wendeanlagen müssen den Richtlinien der RASt 06 zu Wendeanlagen für 3 bis 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen. Hierzu ist ein Mindestdurchmesser von 22,0 m (bei Wendekreisen mit Pflanzinsel mind. 25,0 m) vorzusehen.
5. Um Beschädigungen am Fahrzeug und den Straßeneinrichtungen zu vermeiden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand notwendig. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen.
6. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den **Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.**

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
EINGANG
29. April 2019
AV | FB I | FB II | FB III | FB IV | Sonst.

Amt Klützer Winkel
Frau Mertins
Schlossstr. 1
23948 Klütz

Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-140-19-5122-74032
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25. April 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Ihr Schreiben vom 28. März 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Durch die Umsetzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen „Ortszentrum Hohenkirchen" wird landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft entzogen werden. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Vorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Dränagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Aus den Unterlagen konnten weder die Höhe des Entzuges an landwirtschaftlichen Flächen, noch der notwendige Kompensationsbedarf und daraus folgend die Ausgleichsmaßnahmen entnommen werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht angegeben werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen und für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften außerhalb der Küstengewässer zuständig.

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Als Fachbehörde für Naturschutz gebe ich folgende **Hinweise:** Das Plangebiet befindet im Umfeld des **Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401)** und **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht" (DE 1934-302)**.

Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für beide Gebiete liegen sogenannte Managementpläne vor, die online unter http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung eingesehen werden können.

Sofern die in der Begründung dargelegten Planinhalte (ausschließlich Wohnbebauung, keine Feriennutzung, Erhalt der Gehölzstrukturen) nicht verändert werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff" und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht" ausgeschlossen werden.

Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.

Im Auftrag

i. V.

Henning Remus

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

11.3

Amt Klützer Winkel
EINGANG
29. April 2019
AV | BM | LM | sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-66/19
Datum: 25.04.2019

Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
hier: Nachforderung von Unterlagen

Ihr Schreiben vom: 28.03.2019 (Posteingang: 03.04.2019)

Sehr geehrte Frau Mertins,
sehr geehrte Frau Schultz,

mit Schreiben vom 28.03.2019 baten Sie um landesplanerische Stellungnahme zum o. g. Vorhaben im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann derzeit aus folgenden Gründen keine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden:

1) Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM sind in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

   Ein solcher Nachweis liegt bislang nicht vor. Die vorhandenen innerörtlichen Flächenpotenziale (einschließlich leerstehender Gebäude) in der Gemeinde Hohenkirchen sind zu identifizieren und hinsichtlich einer zukünftigen Bebauung zu bewerten. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, warum die bauliche Entwicklung der Vorhabenfläche des B-Plans Nr. 29 notwendig ist und aus welchen Gründen keine anderen Flächen zur Verfügung stehen.

2) Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Hohenkirchen als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwick-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

lung, an steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und der Haushaltsstruktur (s. Begründung zum Kapitel 4.2 „Wohnbauflächenentwicklung" LEP M-V).

Gemäß städtebaulichem Konzept ist die Errichtung von ca. 45 Gebäuden vorgesehen. Eine konkrete Anzahl der geplanten Wohneinheiten ist den Unterlagen derzeit nicht zu entnehmen.

Mit der geplanten Wohnbauentwicklung überschreitet die Gemeinde Hohenkirchen ihren rechnerischen Eigenbedarf deutlich. Eine Begründung, woraus sich der erhöhte Bedarf ergibt, liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Ich bitte daher um Nachreichung einer schlüssigen Begründung, woraus sich der erhöhte Eigenbedarf ableitet sowie um Angabe der Anzahl der geplanten Wohneinheiten. In diesem Zusammenhang sind außerdem Angaben zur Wohnbauflächenentwicklung seit 2005 und zur Auslastung des Wohnungsbestandes zu erbringen. Dabei sind auch noch nicht realisierte rechtskräftige sowie in Aufstellung befindliche B-Pläne der Gemeinde Hohenkirchen zu berücksichtigen.

3) Im B-Plan Nr. 29 ist neben der Errichtung von Wohngebäuden auch die Etablierung eines Einzelhandelsbetriebes im Rahmen der im Mischgebiet zulässigen Größe für die Versorgung des Gemeindegebietes vorgesehen. In der vorliegenden Begründung beziehen Sie sich auf den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans. Hier werden für den Bereich des geplanten Einzelhandelsstandortes derzeit keine Darstellungen getroffen. Der Gemeinde wird vor diesem Hintergrund angeraten, Ihre Entwicklungsziele auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu überprüfen.

Bereits mit Schreiben vom 18.04.2018 im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 28 hatte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg um Nachreichung der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Unterlagen gebeten. Die erbetenen Nachweise liegen bislang jedoch nicht vor. Ich bitte daher Zugunsten der Gemeinde Hohenkirchen erneut darum, die geforderten Begründungen und Nachweise zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Eberle

Bergamt Stralsund

II.4

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
02. Mai 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1165/19
Az. 512/13074/159-19

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
3/28/2019 CM	Gü	61 21 41	4/30/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)

Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Montag, 6. Mai 2019 08:43
An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Betreff: WG: 19115, Satzung B-Plan Nr. 29 "Ortszentrum Hohenkirchen"

11.5

Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 14:09
An: Mertins
Betreff: AW: 19115, Satzung B-Plan Nr. 29 "Ortszentrum Hohenkirchen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 28.03.2019 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel
EINGANG
06. Mai 2019
AV | BM | LVB | Sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV

Me

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1

23948 Klütz

Bearbeiter: Herr Jefremow
Telefon: 0385/511-4422
Telefax: 0385/511-4150
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de

Geschäftsz: 2220-512-00-2019/073-144a

Datum: 30. April 2019

II. 6

Stellungnahme
zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.29 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand Vorentwurf Januar 2019) vom 28. März 2019 zu der unter Betreff genannten Satzung, die mir am 03. April 2019 eröffnet wurden.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass der Versorgungsbereich Einzelhandel, sowie der geplante Infopunkt sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt befinden. Daher ist unter Berücksichtigung der laufenden Radwegeplanung die Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante, zwingend einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Des Weiteren werden für die geplanten Bebauungen in Kenntnis des von der L 02 ausgehenden Verkehrslärms Lärmschutzforderungen gegen die Straßenbauverwaltung abgelehnt. Die L02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzforderungen unterliegen somit nicht dem BImSchG. Ausreichender Lärmschutz ist durch den Planungsträger zu sichern.
Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan Nr.29 der Gemeinde Hohenkirchen vom Straßenbauamt Schwerin in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht, keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Greßmann

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter:
http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon (0385) 511-40
Telefax (0385) 511-4150

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

11.7

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Auskunft erteilt:	DenkmalGIS
Telefon:	0385 588 79 100
e-mail:	poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen:	190404_010009-01
Schwerin, den	05.04.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 28.03.2019
Ihr Aktenzeichen kein
Gemeinde Hohenkirchen
Grundstueck „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
Georeferenz 115_5650,polygon,68865.72 m2
33257889.68,5980682.47
33257772.6,5980575.56
33257833.16,5980494.88
33257651.48,5980357.71
33257588.9,5980379.9
33257578.81,5980406.13
33257540.46,5980402.09
33257536.42,5980365.78
33257576.79,5980345.61
33257564.68,5980293.17
33257594.96,5980277.03
33257621.2,5980297.2
33257752.42,5980242.74
33257841.24,5980281.06
33257881.61,5980339.56
33257905.83,5980541.27
33257966.39,5980599.77
33257889.68,5980682.47
END
END
Vorhaben Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29
Hier eingegangen 04.04.2019 10:56:13

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.

Vorgang besteht aus:
ORI190404_010009-01.xml
ORI190404_010009-01.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
A3D411BA71B731BCD9762CB9EE034222
05.04.2019 14:17:53

WSV.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

11. 8

Amt Klützer Winkel
EINGANG
15. April 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Me

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3111SB3-213.2-303-OSLM/51
- B-Pl-Nr. 29 Ortszentrum
Hohenkirchen 04/2019

Datum
11.04.2019

Dirk Lansmann
Telefon 0451 6208-310

Zentrale 0451 6208-0
Telefax 0451 6208-190
wsa-luebeck@wsv.bund.de
www.wsa-luebeck.wsv.de

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 29
für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
Stellungnahme

- Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lansmann

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

11.9

Amt Klützer Winkel
EINGANG
29. April 2019

AV	BM	LVG	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Me

bearbeitet von: Frau Graf
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3049/19**

Schwerin, 25. April 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Ihre Anfrage vom 28.03.2019; Ihr Zeichen: CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kristin Graf

Anlage

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

V.12

REFERENZEN vom 28. März 2019, Frau Mertins
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 264803 / 83976161
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 18. April 2019
BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden.

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung. Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse M.Harnack@telekom.de zur Verfügung.

Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.04.18 10:02:23 +02'00'

Ute Glaesel

Anlagen
2 Lagepläne

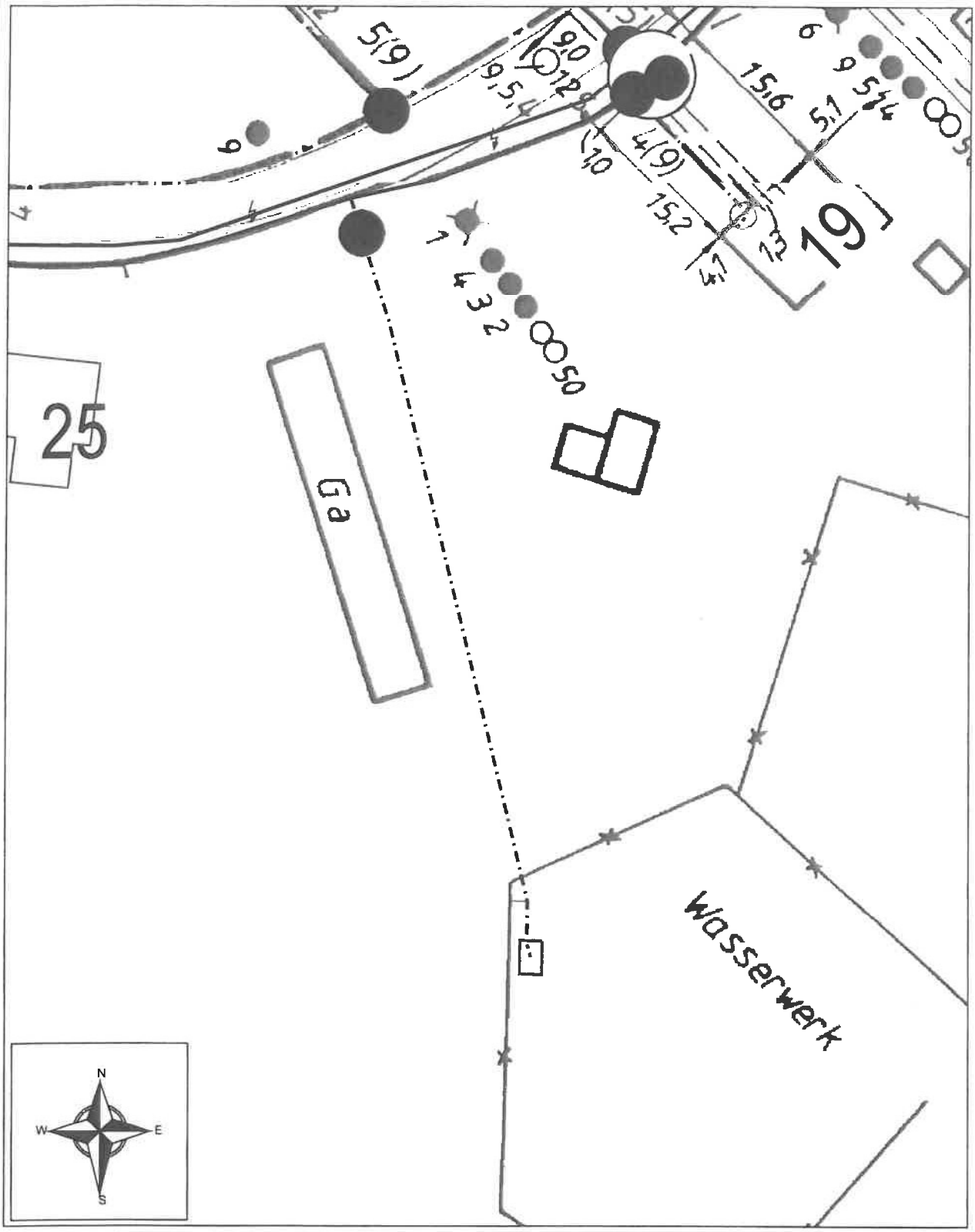

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Hohenkirchen				
Bemerkung: Hohenkirchen, Straße zum Wasserwerk		AsB	1		
		VsB	3841A	Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
		Datum	18.04.2019	Blatt	1

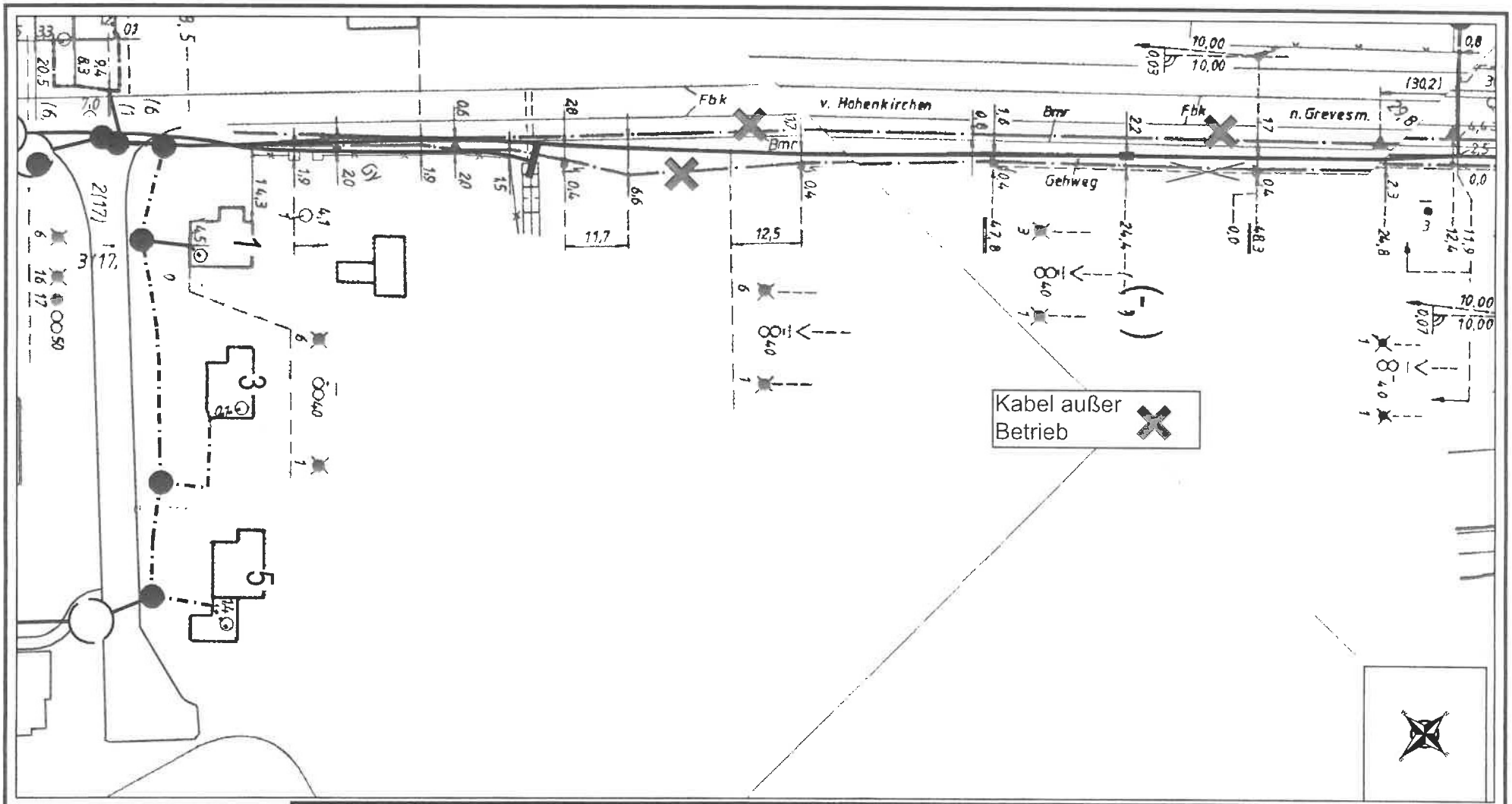

	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB	3841A	Sicht	Lageplan
Bemerkung: Hohenkirchen, Dorfstraße	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:1000
	ONB	Hohenkirchen	Datum	18.04.2019	Blatt	1

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / GI-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T BP DP	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
T	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
4 5 6	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
oder	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
SL	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)
+ + + +	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
Korr Meßp	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
EMP	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
M	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
o #	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
VVP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
VVP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
VSB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
VBV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
VMT2	Rohr/SNRV mit **Mikro**trenching eingebracht
VMT3	Rohr/SNRV mit **Mini**trenching eingebracht
VMT4	Rohr/SNRV mit **Makro**trenching eingebracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

13

Zweckverband Wismar
Wasser
Abwasser
Fernwärme
Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Die Verbandsvorsteherin —

Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübow

Amt Klützer Winkel
EINGANG
11. Juni 2019
AV | BM | LVB | Sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiter: Frau Meier
Telefon: 03841- 783052/ 038
FAX: 03841-780407
E-Mail: s.meier@zvwis.de
Ihre Nachricht vom: 28.03.2019
Ihr Zeichen/Bearbeiter: C.M. Frau Mertins

II.13

Lübow, den 06.06.2019

Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
- Vorentwurf v. 17.01.2019
- frühzeitige TöB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Reg.-Nr. 316/2019
Az. 3 – 13 – 1 – 11 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, nehmen wir zu o.g. Vorentwurf wie folgt Stellung:

- Gemarkung: Hohenkirchen, Flur 1, Flurstücke diverse
- geplante Nutzung: Mischgebiet mit Wohnbebauung, Gewerbebetriebe, Einzelhandel und Erweiterung KITA,
- Wasserbedarf/Schmutzwasseranfall:.... l/s,.....m³/h,..... m³/d

Die fehlenden Angaben bitten wir zu ergänzen.

Trinkwasserversorgung

Das Bebauungsgebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen des Wasserwerkes Gramkow/Hohenkirchen.
Alle Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten.

Anschlussmöglichkeiten Trinkwasser bestehen, an die betriebsfertigen Versorgungsleitungen (d 110 PE und d 63 PE) in der Grevesmühlener Chaussee bzw. Am Griebenkamp.
Die innere Erschließung im Bebauungsgebiet sollte nach Möglichkeit als Ringleitung ausgebildet werden.

Löschwasser

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt, im Rahmen der mit der Gemeinde Hohenkirchen abgeschlossenen Vereinbarung vom 28.07./01.09.2016, als gesichert.

Schmutzwasserentsorgung

Auch hier bestehen zwei Anschlusspunkte: zum einen an den Schmutzwasserkanal DN 200 PVC im südwestlichen Bereich (Grevesmühlener Chaussee) oder an die Abwasserdruckleitung in der Straße „Zum Giebenkamp". Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu untersuchen, in wie weit eine Entwässerung im freien Gefälle möglich ist.
Der geplante Standort des Einzelhandels kann nur über eine Druckentwässerung erschlossen werden.

Erschließungsvertrag

Alle Fragen der weiteren Erschließung Wasser und Schmutzwasser des Gebietes (Erschließungsplanung, Bauausführung und evtl. Übernahme der Leitungen im öffentlichen Bereich durch den Zweckverband Wismar sowie ggf. Ablöse der Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge), sind vor Baubeginn mit dem Zweckverband Wismar in einem Erschließungsvertrag zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

i. A. Sabine Meier

Anlagen: Auszug Bestand Wasser (blau) / Schmutzwasser (rot- braun) M 1: 1.000

Hohen Kirchen

Bestand WV/SW

Blatt:
Höhe HN 76

Leitungsstand vom 06.06.2019, Reg. Nr. 316/2019

Masstab 1:1000

e.dis

11.14

Amt Klützer Winkel
EINGANG
17. April 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Nobert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
norbert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Neubukow, 11. April 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
Entwurf vom 16.01.2019
Bitte stets angeben: Upl/19/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500;
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

e.dis

- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:
Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.
Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.
Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.
Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

Norbert Lange Mario Bauschat

Anlage:
Lageplan

e.dis

E.DIS Netz GmbH

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1500

Kartenname:	3257-5980D12	Farblegende	Ort/Ortsteil: Hohenkirchen / Hohenkirchen
Ausgabenr.:	3279532	Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernmelde Gas-HD Gas-MD Gas-ND Strassenbel.	Strasse:
Benutzer:	n2278		Bemerkungen: B.- Plan Nr.29
Ausgabedatum:	04.04.2019		Up2/19/12

GASVERSORGUNG
WISMAR LAND GMBH

11.15

Leitungsauskunft

Amt Klützer Winkel Fachbereich
IV-Bauwesen
Frau Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Gasversorgung Wismar Land GmbH

Team Gägelow
Bellevue 7
23968 Gägelow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 03841-6261-4420
F 03841-6261-4450

03.04.2019

Reg.-Nr.: 337698 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 29 --Ortszentrum Hohenkirchen--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB
Ort: Gemeinde Hohenkirchen (Proseken), an der Grevesmühlener Chaussee (L 02)

Gasversorgung Wismar Land GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0800/4267342

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Team Gägelow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Bünger

Geschäftsführer:
Andre Bachor

Sitz:
Bellevue 7
23968 Gägelow

Registergericht:
HRB 1888
Amtsgericht Schwerin

USt-Ident:
DE137437545

Anmerkungen:
Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

50hertz

U. 16

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
04.04.2019

Unser Zeichen
2019-002120-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
CM

Ihre Nachricht vom
28.03.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Sehr geehrte Frau Mertins,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i.A. Kretschmer
Kretschmer

i.A. Froeb
Froeb

GDMcom

U.17

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ansprechpartner	Frank Löbner
Telefon	0341/3504-422
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	Reg.-Nr.: 06144/19 PE-Nr.: 06144/19
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	15.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Ihre Anfrage/n vom:		an:	Ihr Zeichen:
Brief	28.03.2019	GDMCOM	CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.915484, 11.311677

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig · Telefon 0341 2504-0 · Telefax 0341 2504-100
E-Mail info@gdmcom.de · www.gdmcom.de · Geschäftsführung Dirk Fehle · Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung: Leipziger Kreditbank AG Leipzig · Konto: 1 305 394 · BLZ 860 200 00 · IBAN DE 58 860 200 00 0013 05394 · BIC LEKDEF1000
USt-ID-Nr. DE 813073383 · Zertifiziert DIN EN ISO 9001 · BS OHSAS 18001 · DIN 14675

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen**

Reg.-Nr.: 06144/19
PE-Nr.: 06144/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

GDMcom GmbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig · Telefon 0341 3504-0 · Telefax 0341 3504-100
E-Mail: info@gdmcom.de · www.gdmcom.de · Geschäftsführung: Dr. F. Ihle · Amtsgericht Leipzig HRB 15841
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig · Konto: 1 365 584, BLZ 120 300 00 · IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 · BIC BYLADEM1001
USt-IdNr. DE 813075588 · Zertifiziert DIN EN ISO 9001 · IS 0105/S 28001 · HPI 14075

IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

WAHL 2019

Amt Klützer Winkel
EINGANG
20. Mai 2019
AV | BM | LVB | Sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV
Me

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Frau Schultz
Fachbereichsleiterin Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ihre Zeichen/Nachricht vom
CM

Ihr Ansprechpartner
Hannes Schubert
E-Mail
schubert@schwerin.ihk.de
Tel.
0385 5103-209
Fax
0385 5103-9209

II. 19

15.05.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Sehr geehrte Frau Schultz,
wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung in o. g. Angelegenheit.

Zu den planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich gegenwärtig aus unserer Sicht keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Schubert
Geschäftsbereich Standortpolitik, International

11.2n

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Amt Klützer Winkel
EINGANG
05. April 2019
AV | BM | LVB | Sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Amt Klützer Winkel
Fachbereich II
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de

Leezen, den 03.04.2019
AZ: 4290
AZ: bitte stets angeben
Bearbeiter: Herr Cunitz
☎ (03866)404-324
E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden. Mit Ihren Schreiben vom 28.03.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.
Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.
Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.

Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.
Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH

i.A. Nienkarken i.A. Cunitz

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin

11.23

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1

23948 Klütz

Bearbeitet von: Lutz Michaelis
Telefon: +49 385 509 87251
AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.05/2019
lutz.michaelis@bbl-mv.de

Schwerin, 17.04.2019

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen"

Ihr Schreiben vom 28.03.2019 mit Anlagen (Eingang BBL 04.04.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.
Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*
Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

11.24

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
45-60-00 /K-I-241-19	Herr Laute	8. April 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Bebauungsplan Nr. 29, Hohenkirchen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 28.03.2019 - Ihr Zeichen CM

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
075-2019
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
ENG/
06. Mai 2019
AV | BM | LVo
FB I | FB II | FB IV

Stahnsdorf, 30. April 2019

II.25

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. J. Kapplo
Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Hauptzollamt Stralsund

ZOLL

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

1. **nur per E-Mail**

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

c.mertins@kluetzer-winkel.de
poststelle@kluetzer-winkel.de

II-26

BEARBEITET VON Herr Obitz
TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM **25. April 2019**

BETREFF **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. März 2019 GZ: CM

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 15/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.
Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

11.27

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201900290

Schwerin, den 04.04.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Nr.29 Ortszentrum Hohenkirchen

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

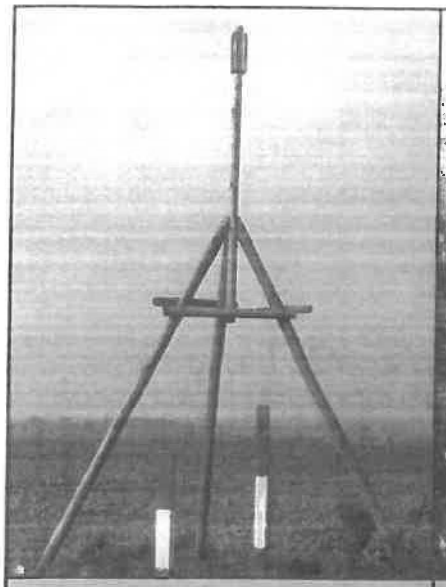

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

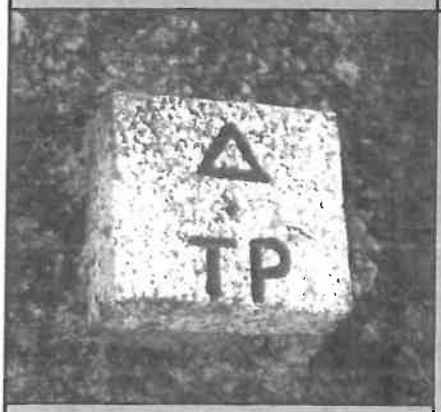

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

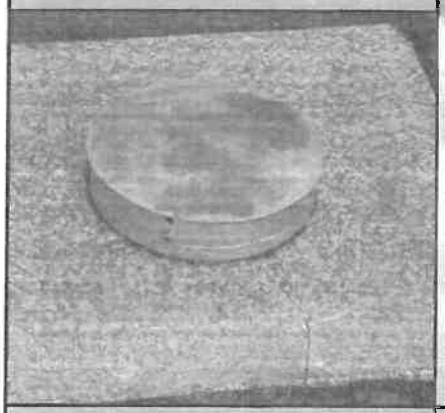

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP"

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

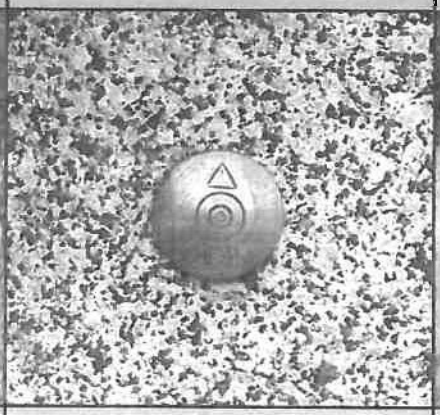

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Amt Klützer Winkel
EINGANG
10. Mai 2019
BM | LVB | Sonst.
FB I | FB II | FB III | FB IV

Me

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schlossstraße 1
23948 Klütz

II.28

Forstamt Grevesmühlen

Bearbeitet von: Frau Handschak

Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 0
Fax: 03 99 4 / 235 - 426
E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 7. Mai 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen „Ortszentrum Hohenkirchen"
Hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.
Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.
Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.
Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Dem oben genannten Bebauungsplan wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.
Begründung:
,Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe
Forstamtsleiter

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

11.30

WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 01

23948 Klütz

Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg,	08.04.2019

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr.: 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Gebiet des Vorhabens nicht vorhanden.
Dis Erschließungsplanung/Teil Entwässerung ist dem Verband zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

U. Brüsewitz

Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher: Elmar Mehldau
Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz

☎ (03841) 32 75 80
Fax (03841) 32 75 81

wbv_wismar@wbv-mv.de
bruesewitz@wbv-mv.de

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
z.Hd. Frau Mertins
Schloßstraße 01
23948 Klütz

II.3-1

Auskunft erteilt: Torsten Gromm

Telefon: 038825 / 393 - 302
e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 003
AZ: |

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710
Internet: www.kluetzer-winkel.de

17. Juni 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
hier: Löschwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2915 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.
Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen nicht gegeben.
Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.
Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden.
Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.

Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbe-bebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	<= 2	<= 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächen zahl (GFZ)	<= 0,4	<= 0,3 – 0,8	0,7 – 1,2	0,7 – 1	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	<= 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24 (*)	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

klein: Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung

mittel: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung
oder
Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung

groß: Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend;
Weiche Bedachung, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert);
Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.

Ermittlung des Löschwasservorrates

Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	----------	----------	----------	----------
natürliche offene Gewässer	----------	----------	----------	----------
künstliche offene Gewässer	----------	----------	----------	----------
unterirdische Löschwasserbehälter	----------	----------	----------	----------
Löschwasserbrunnen	----------	----------	----------	----------
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	----------	----------	----------	----------
Summe	----------	----------	----------	----------
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	96 m³/h	----------	----------	----------
Differenz	96 m³/h	----------	----------	----------

Zurzeit stehen für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen keine Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung:

Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes

Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden.
Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.

In einem Ringleitungssystem:

$$Q_{Ring}\ (l/min) = Ø_{Leitung}\ (mm) \times 10$$

In einem Verästelungssystem:

$$Q_{Veräst}\ (l/min) = Ø_{Leitung}\ (mm) \times 6$$

Im Bereich der Ortslage Hohenkirchen ist ein Ringleitungssystem vorhanden.

Die Löschwasserversorgung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen ist nicht gesichert.
Bei einer Realisierung des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen sind ausreichende Löschwasserentnahmestellen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arne Longerich
Fachbereichsleiter Bürgeramt

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Warnow

Amt Klützer Winkel
EINGANG
23. April 2019

AV	BM	LVH	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Hohenkirchen
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Geschäftsbereich:	Bauamt
Zimmer:	2.1.10
Es schreibt Ihnen:	Frau G. Matschke
Durchwahl:	03881/723-165
E-Mail-Adresse:	g.matschke@grevesmuehlen.de
	info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:	

Datum: 11.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 17.01.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

III.2

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Hohenkirchen
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
08. Mai 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:

Datum: 25.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 17.01.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Gägelow

III-3

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Hohenkirchen
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
02. Mai 2019

AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de

Aktenzeichen:

Datum: 16.04.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 17.01.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Stadt Klütz
Der Bürgermeister

111.4

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Gemeinde Hohenkirchen
im Hause

Auskunft erteilt: Carola Mertins
Sachbearbeiter Bauwesen
Telefon: 038825 393 406
E-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de

Zimmer: 008
AZ: CM

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/

17. April 2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hohenkirchen beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zu o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen.

Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.

Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Bebauungsplan.

Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Guntram Jung
Bürgermeister

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

BESCHLUSSAUSZUG

der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Zierow
vom 08.05.2019

zu 12 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen**
Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde
Vorlage: GV Ziero/19/13348

III.5

Beschluss:
Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	7
davon anwesend:	4
Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

i. A. M. Rieske
Verw.-angestellte

Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) IV.1

Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2019 08:17
An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Betreff: WG: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan

Guten Morgen Frau Bentin, z. K. und Weiterbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Carola Mertins
Sachbearbeiterin Bauwesen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

☎ 038825 / 393-406
🖷 038825 / 393-19
✉ c.mertins@kluetzer-winkel.de
🌐 www.kluetzer-winkel.de

****
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 25. März 2019 19:56
An: Mertins
Cc: [redacted]
Betreff: Re: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan

Sehr geehrte Frau Mertins,
danke für die Info. Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen erheben und bitte Sie diesen an die Gemeinde weiterzuleiten.

Ziel des Einspruchs: Einbeziehung zweier benachbarter Kleinstflächen in den Bebauungsplan

Nach Rücksprache mit meinem Bruder - wir beide sind gemeinsame Eigentümer der Flächen 28/7 und 28/6 - erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen in seiner jetzigen Form. Grundsätzlich begrüße ich den Bebauungsplan, dass jedoch von den 7973 m² der Fläche 28/7 ca, 30 m², sowie die benachbarte Fläche 28/6 mit 42m², außerhalb des Planungsgebietes liegen, ist für mich nicht einsehbar. Beide Flächen, selbst zusammen genommen, sind für uns wegen ihrer geringen Größe ohne wirtschaftliche Bedeutung. Wir müssten nach der Abtrennung von der Hauptfläche später dafür nur Steuern und Abgaben entrichten. Außerdem besteht für diese Flächen dann die Gefahr, dass sie verwildern und vielleicht sogar als illegale Müllkippe missbraucht werden. Weil wir verhindern möchten, dass hier im Dorf

ein Schandfleck entstehen könnte, wollen wir die Fläche 28/7 nur insgesamt und in Verbindung mit der Fläche 28/6 veräußern. Wir bitten Sie daher die Grenze des Bebauungsplanes so zu ändern, dass alle uns am Griebenkamp gehörenden Flächen in den Bebauungsplan vollständig einbezogen sind.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Am Mo., 25. März 2019 um 12:42 Uhr schrieb Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>:

Sehr geehrter [redacted],

der Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen befindet sich vom 08.03.-08.04.2019 in der frühzeitigen Auslegung. Zu diesem Zeitpunkt können Sie Anregungen, Bedenken, Hinweise und auch Ihren Einspruch erheben.

Diesen können Sie formlos per Mail und dann auch per Post an die Gemeinde über das Amt Klützer Winkel senden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Carola Mertins

Sachbearbeiterin Bauwesen

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

☎ 038825 / 393-406
🖷 038825 / 393-19
✉ c.mertins@kluetzer-winkel.de
🌐 www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, dürfen Sie von Ihrem Inhalt keinen Gebrauch machen, weder diese E-Mail kopieren oder veröffentlichen, noch diese E-Mail weitergeben oder den Inhalt dieser E-Mail anderen zugänglich machen. Informieren Sie uns in diesem Fall bitte umgehend per E-Mail in Verbindung zu setzen.

PS: Sollte diese Email irrtümlich an Sie gelangt sein, bitten wir um Ihre Information und Mitteilung, dass Sie nicht der vorgesehene Empfänger sind.

Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: Schultz
Gesendet: Montag, 25. März 2019 09:38
An: Tesche
Betreff: WG: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan

Von: Poststelle
Gesendet: Montag, 25. März 2019 09:38:10 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Schultz
Betreff: WG: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung,

Mit freundlichen Grüßen

Ines Wien

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 22. März 2019 09:43
An: Poststelle
Betreff: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme des Bebauungsplanes Nr.29 Gemeinde Hohenkirchen Ortsteil Hohenkirchen möchte ich als Miteigentümer des verplanten Grundstücks 28/7 in einem Detail dagegen Einspruch erheben. Wer ist mein Adressat - das Amt, der Bürgermeister oder der Gemeinderat ? Genügt eine E-Mail oder muss es der Postweg sein ? Welche Fristen gelten ? Bedarf der Einspruch einer bestimmten Form ? Ist etwas besonders zu beachten ?

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen"
der Gemeinde Hohenkirchen

frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 1 BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorentwurf

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom			
I.	Planungsanzeige				1	2	3
II.	Träger öffentlicher Belange+Verbände						
II.1	Landkreis NWM	28.03.2019	06.05.2019	30.04.2019		x	
II.2	StALU	28.03.2019	29.04.2019	25.04.2019		x	
II.3	Amt für Raumordnung	28.03.2019	29.04.2019	25.04.2019		x	
II.4	Bergamt Stralsund	28.03.2019	05.05.2019	30.04.2019		x	
II.5	LA für Umwelt,Naturschutz u.Geologie	28.03.2019	06.05.2019	03.05.2019		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	28.03.2019	06.05.2019	30.04.2019		x	
II.7	LA für Kultur und Denkmalpflege	28.03.2019	05.04.2019	05.04.2019		x	
II.8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	28.03.2019	15.04.2019	11.04.2019		x	
II.9	LA für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	28.03.2019	29.04.2019	25.04.2019		x	
II.10	Katholische Kirche	28.03.2019					
II.11	Evangel.-luth. Landeskirche	28.03.2019					
II.12	Deutsche Telekom AG	28.03.2019	18.04.2019	18.04.2019		x	
II.13	Zweckverband Wismar	28.03.2019	11.06.2019	06.06.2019		x	
II.14	E.DIS Netz GmbH	28.03.2019	17.04.2019	11.04.2019		x	
II.15	Gasversorgung Wismar Land GmbH	28.03.2019	03.04.2019	03.04.2019		x	
II.16	50 Hertz	28.03.2019	05.04.2019	04.04.2019		x	
II.17	GDMcom GmbH	28.03.2019	15.04.2019	15.04.2019		x	
II.18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	28.03.2019					
II.19	IHK Schwerin	28.03.2019	20.05.2019	15.05.2019		x	
II.20	Handwerkskammer Schwerin	28.03.2019					
II.21	Landgesellschaft M-V	28.03.2019	05.04.2019	03.04.2019		x	
II.22	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	28.03.2019					
II.23	Betrieb für Bau und Liegenschaften	28.03.2019		17.04.2019		x	
II.24	Bundesamt für Infrastuktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.03.2019	08.04.2019	08.04.2019		x	
II.25	Deutscher Wetterdienst	28.03.2019	06.05.2019	30.04.2019		x	
II.26	Hauptzollamt Stralsund	28.03.2019	26.04.2019	25.04.2019		x	
II.27	LA für innere Verwaltung	28.03.2019	04.04.2019	04.04.2019		x	
II.28	Forstamt Grevesmühlen	28.03.2019	10.05.2019	07.08.2019		x	
II.29	Polizeipräsidium Rostock	28.03.2019					
II.30	Wasser- und Bodenverband	28.03.2019	08.04.2019	08.04.2019		x	
II.31	Freiwillige Feuerwehr	28.03.2019	18.06.2019	17.06.2019		x	
II.32	BUND M-V e.V.	28.03.2019					
II.33	Naturschutzbunde Deutschland e.V.	28.03.2019					
II.34	Landesanglerverband	28.03.2019					
II.35	Landesjagdverband	28.03.2019					
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	28.03.2019					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Warnow	28.03.2019	23.04.2019	11.04.2019			x
III.2	Stadt Grevesmühlen	28.03.2019	08.05.2019	25.04.2019			x
III.3	Gemeinde Gägelow	28.03.2019	02.05.2019	16.04.2019			x
III.4	Stadt Klütz	28.03.2019	17.04.2019	17.04.2019			x
III.5	Gemeinde Zierow	28.03.2019	08.05.2019	09.05.2019			x
IV.	Öffentlichkeit						
IV.1	privater Einwender		25.03.2019	25.03.2019	x	x	
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	Ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen Schloßstraße 1 23948 Klütz Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314 **E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen,30.04.2019 **Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 28.03.2019, hier eingegangen am 02.04.2019** Sehr geehrte Frau Schultz, Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen mit städtebaulichem Konzept im Maßstab 1:500, Planungsstand Vorentwurf und die dazugehörige Begründung mit Bearbeitungsstand 17.Januar 2019. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde 2 **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** Seite 1/12	zu 1. Die Grundlagen der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Beteiligung der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung Seite 2/12	zu 3. Die Gemeinde Hohenkirchen setzt sich mit den Stellungnahmen gemäß heutigem Stand der Erkenntnisse auseinander und wird dies dann entsprechend im weiteren Fortgang berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Hohenkirchen, Hohenkirchen als ihren Hauptort entwickeln. Dafür soll die infrastrukturelle Ausstattung, durch mögliche Ansiedlung von Verkaufseinrichtung, die Erweiterung für die Kinderbetreuung und Ansiedlung von kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben, erweitert und die Wohnfunktion ausgebaut werden.	A zu 1. Die allgemeinen Informationen zum Hauptort werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	I. Allgemeines Aufgabe, Begriff und Grundsatz der Bauleitplanung sind in § 1 BauGB festgeschrieben. Aufgabe der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist es gem. Absatz 1 die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs.3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebaulich Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie sind gem. § 1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen und sollen gem. § 1 Abs.5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die Anforderungen des § 1 Abs.6 BauGB sind zu berücksichtigen und gem. § 1 Abs.7 BauGB einer Abwägung zuzuführen. Die Gemeinde ist dabei ihren Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Vorentwurf lag 2014 zur Behördenbeteiligung vor. Der Flächennutzungsplan ist, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, parallel zum Bebauungsplan fortzuführen unter Beachtung der notwendigen Erweiterung. Dabei zu beachten ist das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs.4 BauGB. Der Gemeinde Hohenkirchen wurde im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Das heißt die Siedlungsentwicklung ist am Eigenbedarf der Gemeinde auszurichten. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist nachzuweisen. Das kann der vorliegenden Planung nicht entnommen werden. Bebauungspläne die den Zielen der Raumordnung nicht entsprechen sind unzulässig.	zu 2. Die Gemeinde Hohenkirchen hat den Flächennutzungsplan mittlerweile aufgestellt und wirksam bekannt gemacht. Die Zielsetzungen der Bauleitplanung der Gemeinde Hohenkirchen für den B-Plan Nr. 29 stehen in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes. Geringfügige Anpassungen und Änderungen ergeben sich im Bereich des Gemeinbedarfs. Hier werden Standorte für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz im nördlichen Ortsbereich, Richtung Gramkow vorgesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes im Entwurf Sofern der Nachweis für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erbracht ist und sich die Gemeinde für ein Konzept entschieden hat möchte ich bei der Umsetzung in den Entwurf eines Bebauungsplanes auf nachfolgendes hinweisen:	zu 3. Die Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen dem Flächennutzungsplan der wirksam ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	- Ich empfehle die erforderlichen Stellplätze für die KITA – Mitarbeiter und Bringe- bzw. Abholverkehr bei der Planung, auch unter Beachtung von Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen.	zu 4. Der Stellplatzbedarf für die KITA wird im Rahmen des Plankonzeptes beachtet.	Zu berücksichtigen.
	- Ob die Anforderungen an ein Mischgebiet mit den geplanten Nutzungen umgesetzt werden können ist zu prüfen. Mischgebiete dienen nach § 6 I BauNVO vorwiegend dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Wohnen und die gewerbliche Nutzung stehen somit im Mischgebiet nebeneinander. Die Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit beider Nutzungen soll dabei weniger durch eine flächenmäßige oder zahlenmäßige Quotierung erreicht werden, sondern durch ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich des Störungsgrades, der wechselseitigen Verträglichkeit und der Vielfalt der	zu 5. Die Gebietstypen nach BauNVO werden unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der Umsetzbarkeit berücksichtigt. Im Mischgebiet sollen Einrichtungen des Einzelhandels, Wohnungen, nicht störende Gewerbe angesiedelt werden. Das ist das Ziel der Gemeinde. In Abhängigkeit von dem noch verbleibenden Anteil an Wohnungen und an nicht störendem Gewerbe für das Gebiet wird die planungsrechtliche Festsetzung entschieden. Hier geht es darum, ein Mischgebiet oder andere Arten der Festsetzung zu treffen. In diesem Zusammenhang ist auch die Anwendbarkeit eines Gewerbegebietes entsprechend zu prüfen, um den Einzelhandel entsprechend zu berücksichtigen und auch die nicht störenden Gewerbebetriebe.	Zu berücksichtigen.

Seite 3/12

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wohn- und Gewerbenutzungen. Zugleich ist auf ein ausgewogenes quantitatives und qualitatives Mischungsverhältnis der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung hinzuwirken. (Stüer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. Randnummer 595, beck-online) Das erforderliche quantitative Mischungsverhältnis ist in einem Mischgebiet nur gewahrt, wenn sowohl die Wohnnutzung als auch die gewerbliche Nutzung ihr eigenes Gewicht haben. Die Eigenart des Mischgebiets als Baugebietstyp wird gem. § 6 I BauNVO dadurch gekennzeichnet, dass es sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben dient, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der Verordnungsgeber hat die beiden Hauptnutzungsarten nicht in ein Rangverhältnis zueinander gestellt. Vielmehr ist das Mischgebiet nach seiner typischen Eigenart für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe gleichermaßen offen. Die Nutzungen des Mischgebiets zum Wohnen und zur Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe stehen als gleichwertige Funktionen nebeneinander. Das Verhältnis der beiden Nutzungsarten ist weder nach der Fläche noch nach Anteilen zu bestimmen. Dieses gleichwertige Nebeneinander zweier Nutzungsarten setzt zum einen wechselseitige Rücksichtnahme der einen Nutzung auf die andere und deren Bedürfnisse voraus. Es bedeutet zum anderen aber auch, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen darf. Das Mischgebiet darf deshalb nicht in ein allgemeines Wohngebiet oder Gewerbegebiet „umkippen“. (Stüer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. Randnummer 602, beck-online) Söfker zu diesem Thema: Allerdings ist zu berücksichtigen, dass wesentliches Element des Gebietscharakters des Mischgebiets die Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von wohn- und gewerblicher Nutzung ist, und eine quantitative und qualitative Durchmischung des Mischgebiets mit Wohn- und Gewerbenutzung vorausgesetzt wird und dass ein Übergewicht einer dieser Nutzungen über die andere nicht zulässig ist. Dies schließt allerdings nicht aus, dass in Teilen des Mischgebiets das Gewerbe und in anderen Teilen das Wohnen stärker vertreten sein kann (→ Rn. 11). Daran knüpft die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 8 an. (EZBK/Söfker, 131. EL Oktober 2018, BauNVO § 6 Rn. 45-47) Die mit der Konzeption angedachte Ansiedlung des Einzelhandels scheint schon keinen Raum mehr für die Umsetzung eines Mischgebietes zu belassen und wäre in dieser Größenordnung nicht umsetzbar. Schon gar nicht wäre daneben noch die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben zulässig.		
	<u>IV. Begründung</u> In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen. Welche Auswirkungen hat die Planung bei der weiteren Gemeindeentwicklung. Mit welchem Umsetzungszeitraum der Planung rechnet die Gemeinde. Seite 4/12	zu 6. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	FD Bauordnung und Umwelt	B	
	Untere Abfallbehörde: Herr Scholz Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [X]	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abfallrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abfallrechtlichen Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	C	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ]	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Belange ergeben, die im Rahmen der Abwägung zu behandeln sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde wird darum gebeten, bei der weiteren Planung, u.a. für den Umweltbericht, folgende Arbeitshilfen zu beachten und abzuarbeiten. - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB - LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument U.a. soll eine Binnenbetrachtung des Plangebiets erfolgen, um vergleichsweise schützenswerte Bodenareale mit einem besonders hohen Maß an natürlichen Bodenfunktionen möglichst von der Versiegelung auszunehmen. Boden ist nicht vermehrbar. Versiegelungen gehen mit einem praktischen Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) einher und sind nicht ausgleichbar. Seite 5/12	zu 2. Der Umweltbericht ist unter Anwendung der entsprechenden Leitfäden zu erstellen und vorzubereiten. Nach Klärung des Konzeptes wird ggf. noch eine Abstimmung mit der Behörde durchgeführt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler	D	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
1	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. **X**	zu 1. Es wird auf Belange im Rahmen des Abwägungsprozesses hingewiesen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		
2	Die Gemeinde Hohenkirchen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die weitere Entwicklung des Ortes Hohenkirchen als Hauptort der Gemeinde. Ziel der Planung ist es, die Wohnfunktion im Ortsteil weiter zu entwickeln und zu stärken. Im Ortszentrum wurde bereits eine neue Kindertagesstätte errichtet. Für diese werden im Plangebiet neue Erweiterungsflächen berücksichtigt. Die vorhandene mehrgeschossige Wohnbebauung wird nicht Teil des Geltungsbereiches, jedoch soll eine dorthin führende Verbindung über eine Parkanlage gesichert werden. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind neben Wohnen auch Gewerbe und ein Einzelhandelsbetrieb vorgesehen. Der Bereich wird an die Grevesmühlener Straße verkehrlich angebunden. Im südlichen und im östlichen Bereich des Plangebietes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Hier sollen Feriennutzungen ausgeschlossen werden. Für den nördlichen Bereich dieses Teilgebietes ist eine Zufahrt über den Griebenkamp vorgesehen. Im südlichen Bereich ist eine Anbindung direkt von der Grevesmühlener Straße vorgesehen. Gemäß der Vorzugsvariante wird ein Durchfahren des Gebietes unterbunden. Damit soll eine verkehrsberuhigte Situation entstehen.	zu 2. Allgemeine Ausführungen zum Plankonzept.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3	Hinsichtlich der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange sind im aktuellen Planungsstand noch keine konkreten Aussagen getroffen worden. Diese sind im weiteren Verlauf der Planung zu erbringen. Zu betrachten wären hier insbesondere die Verkehrswege und die Lärmemissionen der vorgesehenen Flächen für Gewerbe/Einzelhandel.	zu 3. Die immissionsschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gebietes, Auswirkungen von Verkehr, Lärm, der Infrastruktur sind entsprechend zu veranlassen.	Zu berücksichtigen im Entwurf.
4	Es wird in der überschlägigen Betrachtung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bereits dargelegt, dass die Gemeinde beabsichtigt, die lärm- und verkehrsrelevanten Auswirkungen im Rahmen des Planverfahrens gutachterlich zu untersuchen und eventuell erforderliche Maßnahmen zu treffen.	zu 4. Bekanntgabe, dass die Gemeinde ohnehin ein Gutachten erstellen wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	E	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Seite 6/12		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. **X** Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	zu 1. Hinweis, dass Belange abwägungserheblich sind und zu bearbeiten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	**Eingriffsregelung: Frau Hamann** Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ von 2018 vorzunehmen. Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich zu sichern. Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum B-Plan ist ein Bestandsplan in einem geeigneten Maßstab beizufügen.	zu 2. Die E+A-Bilanz wird Gegenstand des Entwurfs.	Zu berücksichtigen.
3	**Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann** Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen. Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.	zu 3. Die Anforderungen an den Baumschutz nach § 18 sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
4	**Artenschutz: Frau Kureck** Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, sind in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen. Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG Seite 7/12	zu 4. Es handelt sich hier maßgeblich um einen siedlungstypischen Bereich. In diesem Bereich sind siedlungstypische Arten vorzufinden. Besondere Vorkommen an Arten sind derzeit nicht bekannt und zu verzeichnen. Erforderliche Artenschutzmaßnahmen werden durchgeführt.	Zu berücksichtigen als Potentialabschätzung oder als Artenschutzfachbericht unter Aufnahme von Arten.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2008[1]). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen verweise ich auf LUNG (2018)[2]. Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012[3]). Sämtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (Froelich & Sporbeck 2010[4]). Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden. Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Entsprechend LUNG (2012) ist spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen. **Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel** Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen (auch mittelbare Auswirkungen) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt [1] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06 [2] LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, Güstrow. [3] LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf [4] FROELICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Potsdam. Seite 8/12	zu 5. Im Bedarfsfall wird ein Antrag nach § 20 NatSchAG M-V gestellt. Die Belange der Behörde sind entsprechend zu beachten. Das ergibt sich aus dem konkreten Plankonzept.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).		
	Rechtsgrundlagen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)	zu 6. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten. Die Auflistung wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wird die konkrete örtliche Situation zugrunde gelegt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Brandschutz	F	
	Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	zu 1. Ausreichender Brandschutz ist zu gewährleisten.	Zu berücksichtigen.
	Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Seite 9/12	zu 2. Zur Sicherung des Brandschutzes gehört auch die Erreichbarkeit der Flächen.	Zu berücksichtigen im Plankonzept.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. 2 Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. 3 Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.** Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. *(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)* Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Seite 10/12	zu 3. Der Löschwasserbedarf ist abzusichern. Hierbei wird differenziert zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die Belange sind entsprechend im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zu klären.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.		
	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.	zu 4. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Nachweis muss im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erbracht werden.	Zu berücksichtigen.
	FD Bau und Gebäudemanagement **Straßenaufsichtsbehörde** Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:	G	
	1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.	zu 1. Die Verkehrsanlagen sind leistungsfähig auszubauen.	Zu berücksichtigen.
	2. Die Planunterlagen enthalten keine Details wie z.B. Abmessungen der Verkehrsanlagen. Eine detailliertere Beurteilung ist daher nicht möglich.	zu 2. Im Vorentwurf ging es maßgeblich um konzeptionelle Abstimmungen. Die Straßen sind mit einer Breite von 10 m vorgesehen worden, um Grundzüge der Planungsabsichten schon mal darzustellen. Ansonsten ging es mehrfach um Konzepte verschiedener Art, die der Erörterung zugrunde gelegt wurden. Die Gemeinde geht davon aus, dass das Grundkonzept durch die Behörde mitgetragen wurde.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	zu 3. Die Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten straßenbaulichen Vorbereitung zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	zu 4. Aus Sicht des Straßenbaulastträgers wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Hinweise bestehen. Kreisstraßen sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Vorhaben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	H zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Seite 11/12

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
I	**Abfallwirtschaftsbetrieb** Der Bauleitplanung kann unter Berücksichtigung des vorgelegten Planungstands nur bedingt zugestimmt werden.	I	
1	Zum Zeitpunkt der Beurteilung wurden zwei Varianten vorgelegt, die sich aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes in der Durchgängigkeit der künftigen Verkehrsführung unterscheiden. Variante 1 (B) sieht eine durchgängige Straßenführung durch das Plangebiet vor. Hingegen wird in Variante 2 (C) eine Lösung mit zwei Wendekreisen und einem schmalen Weg als Verbindung zwischen diesen Wendekreisen beabsichtigt. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes wird die Verkehrsführung der Variante 1 (direkte Durchfahrtsmöglichkeit) bevorzugt.	zu 1. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zum Konzept zur Kenntnis. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Durchfahrt die Vorzugsvariante darstellt. Aufgrund des Standes der Vorbereitung wird von einer abschnittsweisen Realisierung ausgegangen. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Im Rahmen der Entwurfsphase wird über das Konzept entschieden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	Für die weitere Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten: 1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein. 2. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Pflanzinseln o.ä. zur Verkehrsberuhigung. 3. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, sind diese so zu errichten, dass diese problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist auch entsprechend auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze zu achten. 4. Die in der Variante 2 geplanten Wendeanlagen müssen den Richtlinien der RASt 06 zu Wendeanlagen für 3 bis 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen. Hierzu ist ein Mindestdurchmesser von 22,0 m (bei Wendekreisen mit Pflanzinsel mind. 25,0 m) vorzusehen. 5. Um Beschädigungen am Fahrzeug und den Straßeneinrichtungen zu vermeiden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand notwendig. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. 6. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den **Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.** Seite 12/12	zu 2. Die Hinweise des Abfallwirtschaftsbetriebes sind im Rahmen der weiteren Vorbereitung zu beachten. Sie sind in dem Maße zu beachten, wie es für das Plankonzept erforderlich ist.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 4 2 Amt Klützer Winkel EINGANG 29. April 2019 AV FB I FB II FB III FB IV Sonst. FB IX me StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel Frau Mertins Schlossstr. 1 23948 Klütz Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-140-19-5122-74032 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 25. April 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** Ihr Schreiben vom 28. März 2019 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: ∅ **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. (1) Durch die Umsetzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen „Ortszentrum Hohenkirchen" wird landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft entzogen werden. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Vorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Dränagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. 1.1. Aus den Unterlagen konnten weder die Höhe des Entzuges an landwirtschaftlichen Flächen, noch der notwendige Kompensationsbedarf und daraus folgend die Ausgleichsmaßnahmen entnommen werden. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht angegeben werden. 1.2 **2. Integrierte ländliche Entwicklung** (2) Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 2.1 2.2	zu 0. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. 1. zu 1.1. Der Landwirt und die Belange des Landwirtes werden im Zuge der Planaufstellung beachtet. zu 1.2. Der Umfang des Entzugs landwirtschaftlicher Fläche und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Entwurfsphase ermittelt. 2. zu 2.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse erfolgt. zu 2.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz 3.1 Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen und für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften außerhalb der Küstengewässer zuständig. Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Als Fachbehörde für Naturschutz gebe ich folgende **Hinweise:** Das Plangebiet befindet im Umfeld des **Europäischen Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)** und **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302)**. Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete. Für beide Gebiete liegen sogenannte Managementpläne vor, die online unter http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung eingesehen werden können. Sofern die in der Begründung dargelegten Planinhalte (ausschließlich Wohnbebauung, keine Feriennutzung, Erhalt der Gehölzstrukturen) nicht verändert werden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wismarbucht“ ausgeschlossen werden. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	3. zu 3.1. Die Gemeinde hält das Plankonzept aufrecht. Die Entwicklung ist aus dem Flächennutzungsplan gegeben. Aus Sicht der Gemeinde können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Belange der Natura 2000-Schutzgebietskulisse werden bewertet. Ein Prüferfordernis ergibt sich nicht. Eingriffe in Gehölze, Heckenstrukturen werden gesondert beachtet. Die Belange anderer naturschutzfachlicher Behörden und Verbände werden im Rahmen des Planverfahrens abgestimmt.	Teilweise zu berücksichtigen.
	3.2 Wasser 3.2 Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde. Im Auftrag i.V. Henning Remus 3.3 3.4 4 4.1.	zu 3.3. Altlasten wurden durch den Landkreis nicht bekanntgegeben. zu 3.4. Hinweise zu Altlasten und zum Bodenschutz sind zu beachten. 4. zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen vorhanden oder in der Umgebung zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 11.3 Amt Klützer Winkel EINGANG 29. April 2019 AV FB I 1.M FB II LVR FB III Sonst. FB IV Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Hohenkirchen Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 110 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-66/19 Datum: 25.04.2019 **Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** hier: Nachforderung von Unterlagen Ihr Schreiben vom: 28.03.2019 (Posteingang: 03.04.2019) Sehr geehrte Frau Mertins, sehr geehrte Frau Schultz, mit Schreiben vom 28.03.2019 baten Sie um landesplanerische Stellungnahme zum o. g. Vorhaben im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. 1 Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann derzeit aus folgenden Gründen keine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden: 1) Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM sind in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Ein solcher Nachweis liegt bislang nicht vor. Die vorhandenen innerörtlichen Flächenpotenziale (einschließlich leerstehender Gebäude) in der Gemeinde Hohenkirchen sind zu identifizieren und hinsichtlich einer zukünftigen Bebauung zu bewerten. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, warum die bauliche Entwicklung der Vorhabenfläche des B-Plans Nr. 29 notwendig ist und aus welchen Gründen keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. 2 2) Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Hohenkirchen als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwick-	zu 1. Anlass der Stellungnahme wird benannt. zu 2. Die Gemeinde hat die Nachweise zur Wohnentwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geführt. Hohenkirchen wird als Hauptort für die Wohnentwicklung beachtet. Das Wohnbauflächenkonzept wird im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Das Wohnbauflächenkonzept des genehmigten Flächennutzungsplanes wird entsprechend beachtet.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	lung, an steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und der Haushaltsstruktur (s. Begründung zum Kapitel 4.2 „Wohnbauflächenentwicklung“ LEP M-V). Gemäß städtebaulichem Konzept ist die Errichtung von ca. 45 Gebäuden vorgesehen. Eine konkrete Anzahl der geplanten Wohneinheiten ist den Unterlagen derzeit nicht zu entnehmen. Mit der geplanten Wohnbauentwicklung überschreitet die Gemeinde Hohenkirchen ihren rechnerischen Eigenbedarf deutlich. Eine Begründung, woraus sich der erhöhte Bedarf ergibt, liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Ich bitte daher um Nachreichung einer schlüssigen Begründung, woraus sich der erhöhte Eigenbedarf ableitet sowie um Angabe der Anzahl der geplanten Wohneinheiten. In diesem Zusammenhang sind außerdem Angaben zur Wohnbauflächenentwicklung seit 2005 und zur Auslastung des Wohnungsbestandes zu erbringen. Dabei sind auch noch nicht realisierte rechtskräftige sowie in Aufstellung befindliche B-Pläne der Gemeinde Hohenkirchen zu berücksichtigen. 2		
	3) Im B-Plan Nr. 29 ist neben der Errichtung von Wohngebäuden auch die Etablierung eines Einzelhandelsbetriebes im Rahmen der im Mischgebiet zulässigen Größe für die Versorgung des Gemeindegebietes vorgesehen. In der vorliegenden Begründung beziehen Sie sich auf den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans. Hier werden für den Bereich des geplanten Einzelhandelsstandortes derzeit keine Darstellungen getroffen. Der Gemeinde wird vor diesem Hintergrund angeraten, Ihre Entwicklungsziele auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu überprüfen. 3	zu 3. Die Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen den Einzelhandel im Rahmen eines Mischgebietes. Hier geht es eher um die Größe der Einzelhandelseinrichtung, keine SO-Relevanz. Im Flächennutzungsplan wird diese Entwicklung beachtet.	Zu berücksichtigen. Das Konzept des FNP ist im Grunde in der Begründung zum B 29 entsprechend darzustellen und zu berücksichtigen.
	Bereits mit Schreiben vom 18.04.2018 im Zusammenhang mit B-Plan Nr. 28 hatte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg um Nachreichung der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Unterlagen gebeten. Die erbetenen Nachweise liegen bislang jedoch nicht vor. Ich bitte daher Zugunsten der Gemeinde Hohenkirchen erneut darum, die geforderten Begründungen und Nachweise zu erbringen. 4 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jana Eberle	zu 4. Mit der Erstellung des Flächennutzungsplanes und dessen Genehmigung wurden die Belange entsprechend beachtet. Die Entwicklung des Gebietes ist im dargestellten Rahmen möglich.	Zu berücksichtigen. Die Sachverhalte werden entsprechend Abstimmung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund II.4 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 02. Mai 2019 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 1165/19 Az. 512/13074/159-19 Ihr Zeichen / vom 3/26/2019 CM Mein Zeichen / vom G0 Telefon 61 21 41 Datum 4/30/2019 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Eriergiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind und keine Hinweise vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Von:** Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de> 11.5 **Gesendet:** Montag, 6. Mai 2019 08:43 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Betreff:** WG: 19115, Satzung B-Plan Nr. 29 "Ortszentrum Hohenkirchen" **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de] **Gesendet:** Freitag, 3. Mai 2019 14:09 **An:** Mertins **Betreff:** AW: 19115, Satzung B-Plan Nr. 29 "Ortszentrum Hohenkirchen" Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 28.03.2019 keine Stellungnahme ab. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Uta Albrecht Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Amt Klützer Winkel EINGANG 06. Mai 2019 AV BM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB IV Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385/511-4422 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2220-512-00-2019/073-144a Datum: 30. April 2019 **Stellungnahme** **zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr.29 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, 1 ich nehme Bezug auf Ihre o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand Vorentwurf Januar 2019) vom 28. März 2019 zu der unter Betreff genannten Satzung, die mir am 03. April 2019 eröffnet wurden. 2 Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass der Versorgungsbereich Einzelhandel, sowie der geplante Infopunkt sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt befinden. Daher ist unter Berücksichtigung der laufenden Radwegeplanung die Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnkante, zwingend einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten. 3 Des Weiteren werden für die geplanten Bebauungen in Kenntnis des von der L 02 ausgehenden Verkehrslärms Lärmschutzforderungen gegen die Straßenbauverwaltung abgelehnt. Die L02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzforderungen unterliegen somit nicht dem BImSchG. Ausreichender Lärmschutz ist durch den Planungsträger zu sichern. 4 Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan Nr.29 der Gemeinde Hohenkirchen vom Straßenbauamt Schwerin in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht, keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Greßmann	zu 1. Herstellung des Bezuges.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Die Ortsdurchfahrt ist zu beachten. Die Abstände von 20 m vom Fahrbahnrand sind zu berücksichtigen. Andernfalls sind die Abstimmungen zur Veränderung der Ortsdurchfahrt entsprechend zu klären.	Zu berücksichtigen.
		zu 3. Schallschutzanforderungen sind im Zuge des Planverfahrens zu überprüfen. Gutachten mit entsprechenden Anforderungen und Vorgaben sind zu erstellen.	Zu berücksichtigen.
		zu 4. Unter Beachtung der o.g. genannten Belange kann die Planungsabsicht weiter verfolgt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Die Abstimmung mit dem Straßenbauamt ist nach Vorlage des konkreten Konzeptes entsprechend zu führen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern 11.7 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz Auskunft erteilt: DenkmalGIS Telefon: 0385 588 79 100 e-mail: poststelle@lakd-mv.de Aktenzeichen: 190404_010009-01 Schwerin, den 05.04.2019 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **Ihr Schreiben vom 28.03.2019** **Ihr Aktenzeichen kein** **Gemeinde Hohenkirchen** **Grundstueck „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **Georeferenz 115_5650,polygon,68865.72 m2** **33257889.68,5980682.47** **33257772.6,5980575.56** **33257833.16,5980494.88** **33257651.48,5980357.71** **33257588.9,5980379.9** **33257578.81,5980406.13** **33257540.46,5980402.09** **33257536.42,5980365.78** **33257576.79,5980345.61** **33257564.68,5980293.17** **33257594.96,5980277.03** **33257621.2,5980297.2** **33257752.42,5980242.74** **33257841.24,5980281.06** **33257881.61,5980339.56** **33257905.83,5980541.27** **33257966.39,5980599.77** **33257889.68,5980682.47** **END** **END** **Vorhaben Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29** **Hier eingegangen 04.04.2019 10:56:13** Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:	zu 1. Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht berührt. zu 2. Hinweise zum Auffinden von Bodendenkmalen werden beachtet und sind zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. zu 2 Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV. 3 Vorgang besteht aus: ORI190404_010009-01.xml ORI190404_010009-01.pdf Dr.-Ing. Michael Bednorz A3D411BA71B731BCD9762CB9EE034222 05.04.2019 14:17:53	zu 3. Die Rechtsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	11. 8 Amt Klützer Winkel EINGANG 15. April 2019 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV Me WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck Ihr Zeichen Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/51 - B-Pl-Nr. 29 Ortszentrum Hohenkirchen 04/2019 Datum 11.04.2019 Dirk Lansmann Telefon 0451 6208-310 Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de **Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** Stellungnahme - Ihr Schreiben vom 28.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lansmann	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Wasserstraßen- und Schifffahrtsbelange des Bundes nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Amt Klützer Winkel EINGANG 29. April 2019 AV | BM | LVG | Sonst FB I | FB II | FB III | FB IV 11.9 Me Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz bearbeitet von: Frau Graf Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abl3-TÖB-3049/19 Schwerin, 25. April 2019 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** Ihre Anfrage vom 28.03.2019; Ihr Zeichen: CM Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.** 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. 3 Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Landesrelevanz besteht. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Er hat Hinweise in Bezug auf den Brandschutz unterbreitet. Die Hinweise des Brandschutzes werden beachtet. zu 3. In Bezug auf Munitionsfunde wird die allgemeinübliche Praxis unter Bezug auf die Kampfmittelauskunft und die Homepage beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. 3 Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. 4 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Kristin Graf **Anlage**	zu 4. Die allgemeine Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bauleitplanung ist objektkonkret und insofern immer wieder neu auf die konkreten und spezifischen Belange zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01069 Dresden Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz II.12 REFERENZEN vom 28. März 2019, Frau Mertins ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 264803 / 83976161 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 18. April 2019 BETRIFFT Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen Sehr geehrte Frau Mertins, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).	zu 1. Die Zuständigkeit der Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die grobe Plandokumentation wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur indirekt vorgesehen. Zudem würden neue Planunterlagen einzuholen sein. zu 3. Die Planbeteiligung erfolgte mit dem Vorentwurf. Die konkreten Zielsetzungen werden in der Entwurfsphase vorbereitet und mit dem Versorger abgestimmt. Inwiefern nicht auch verkehrsberuhigte und Mischverkehrsflächen zum Einsatz kommen, obliegt dem Plankonzept. Insofern steht eine zukünftige Abstimmung an. Diese erfolgt mit dem Entwurf. Grundzüge der Planung werden durch die Stellungnahme nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Weitere Abstimmungen erfolgen auf der Ebene des Entwurfs.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 18.04.2019 EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel SEITE 2 Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass 4 ➢ für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist, ➢ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, ➢ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ➢ die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, ➢ entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB die Verkehrsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden, als Flächen festgesetzt werden, die mit einem Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, belastet werden. Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung. Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse M.Harnack@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an. 5 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.04.18 10:02:23 +02'00 Ute Glaesel Anlagen 2 Lagepläne 6	zu 4. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen und Hinweise zur Teekommunikationsversorgung, zum wirtschaftlichen Ausbau und zur Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Kenntnis. Dies wird im Weiteren abgestimmt. zu 5. Sofern die Versorgung erfolgt, ist auch ein Erschließungsvertrag erforderlich. zu 6. Die Lagepläne werden der Dokumentation der Abwägung beigefügt. Neben den Lageplänen wird auch die Zeichenerklärung und die entsprechende Erläuterung und Klarstellung zur Zeichnung beigefügt.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

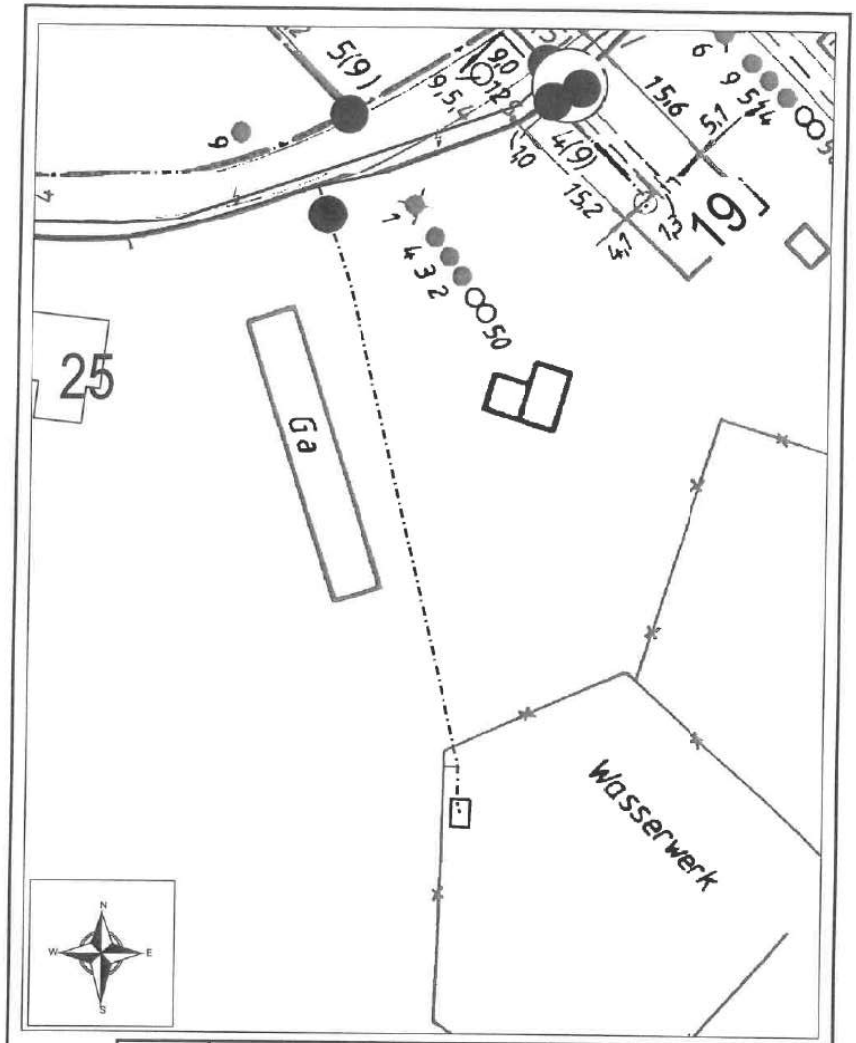

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Hohenkirchen				
Bemerkung: Hohenkirchen, Straße zum Wasserwerk		AsB	1		
		VsB	3841A	Sicht	Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
		Datum	18.04.2019	Blatt	1

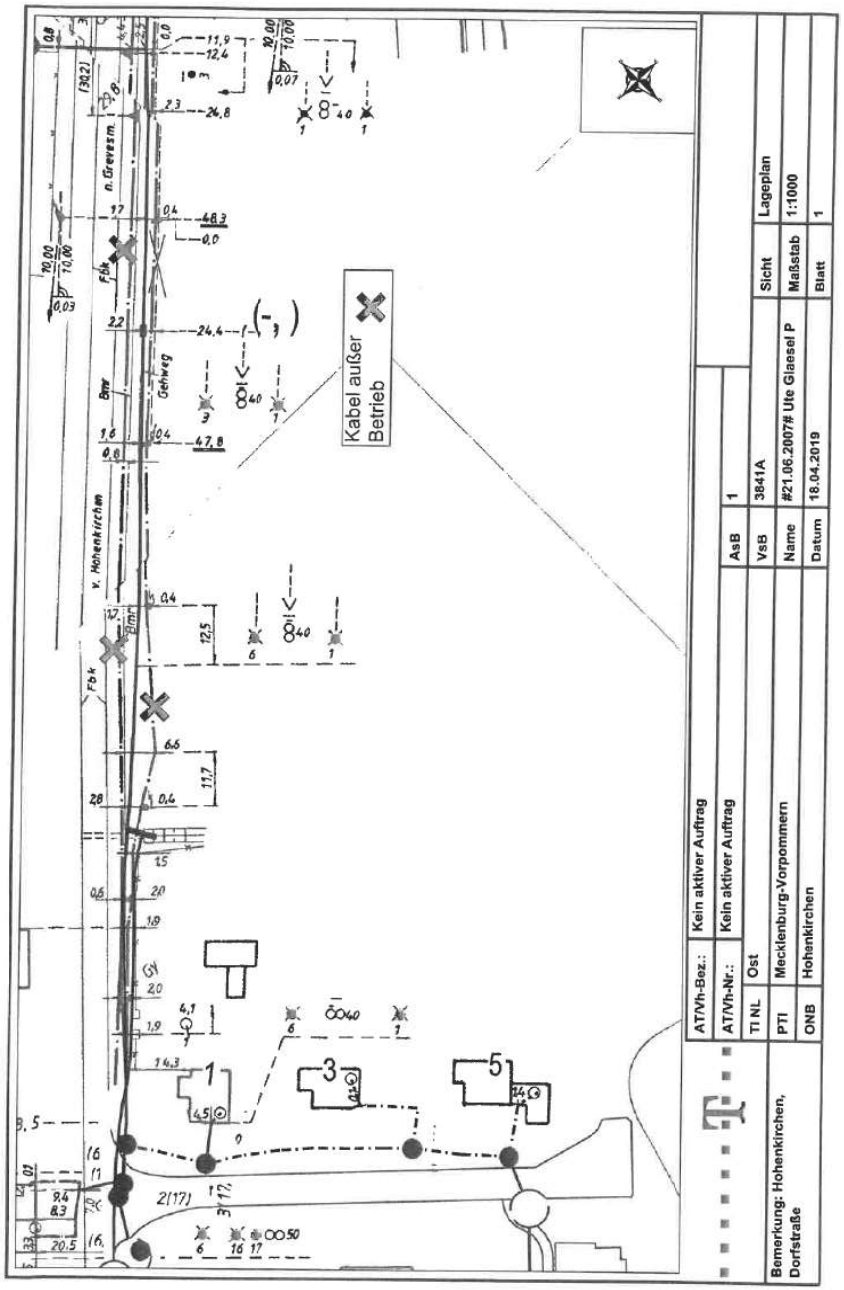

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1		
TI NL	Ost	VsB	3841A	Sicht	Lageplan
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:1000
ONB	Hohenkirchen	Datum	18.04.2019	Blatt	1
Bemerkung: Hohenkirchen, Dorfstraße					

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt

Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)

0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T | BP | DP — Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

T — Kabelmarke mit elektronischem Markierer

elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)

4 5 6 — Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

oder — Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)

SL — Schirmleiter über Erdkabel

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korr Meßp — Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

EMP — Erdkabelmesspunkt

über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse

Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS

M — Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
— Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)

VP — Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

VP — Rohr mit Verlegepflug eingepflügt

SB — Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht

BV — Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht

MT2 — Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht

MT3 — Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht

MT4 — Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel EINGANG 11. Juni 2019 AV / BM / LVB / FB I / FB II / FB III / Sonst. / FB IV Zweckverband Wismar Wasser Abwasser Fernwärme Körperschaft des öffentlichen Rechts — Die Verbandsvorsteherin — Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 23972 Lübow Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz II.13 Bearbeiter: Frau Meier Telefon: 03841- 783052/ 038 FAX: 03841-780407 E-Mail: s.meier@zvwis.de Ihre Nachricht vom: 28.03.2019 Ihr Zeichen/Bearbeiter: C.M. Frau Mertins Lübow, den 06.06.2019 **Bebauungsplan Nr. 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **- Vorentwurf v. 17.01.2019** - frühzeitige TöB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB **Reg.-Nr. 316/2019** **Az. 3 – 13 – 1 – 11 - B** Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, nehmen wir zu o.g. Vorentwurf wie folgt Stellung: - Gemarkung: Hohenkirchen, Flur 1, Flurstücke diverse - geplante Nutzung: Mischgebiet mit Wohnbebauung, Gewerbebetriebe, Einzelhandel und Erweiterung KITA, - Wasserbedarf/Schmutzwasseranfall:.... l/s,.....m³/h,..... m³/d Die fehlenden Angaben bitten wir zu ergänzen. **Trinkwasserversorgung** Das Bebauungsgebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen des Wasserwerkes Gramkow/Hohenkirchen. 1 Alle Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten. Anschlussmöglichkeiten Trinkwasser bestehen, an die betriebsfertigen Versorgungsleitungen (d 110 PE und d 63 PE) in der Grevesmühlener Chaussee bzw. Am Griebenkamp. Die innere Erschließung im Bebauungsgebiet sollte nach Möglichkeit als Ringleitung ausgebildet werden. 2 **Löschwasser** Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt, im Rahmen der mit der Gemeinde Hohenkirchen abgeschlossenen Vereinbarung vom 28.07./01.09.2016, als gesichert. 3	zu 1. Die Anforderungen der Trinkwasserschutzzone sind im Rahmen des Entwurfs zu beachten. zu 2. Die Hinweise werden beachtet. zu 3. Die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz gilt als gesichert. Nunmehr ist noch der Nachweis zum ausreichenden Löschwasserbedarf bzw. zur Absicherung nachzuweisen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stellungnahme v. 06.06.2019 zum B-Plan 29 „Ortszentrum Hohenkirchen“, Reg. Nr. 316/2019 Seite - 2 - **Schmutzwasserentsorgung** Auch hier bestehen zwei Anschlusspunkte: zum einen an den Schmutzwasserkanal DN 200 PVC im südwestlichen Bereich (Grevesmühlener Chaussee) oder an die Abwasserdruckleitung in der Straße „Zum Giebenkamp“. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu untersuchen, in wie weit eine Entwässerung im freien Gefälle möglich ist. Der geplante Standort des Einzelhandels kann nur über eine Druckentwässerung erschlossen werden.	zu 4. Die vorzugsweise Herstellung der Schmutzwasseranlagen im Freigefälle wird zur Kenntnis genommen. Der Tiefpunkt am Einzelhandelsbereich wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Weitere Abstimmungen sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung zu führen.	Zu berücksichtigen.
	Erschließungsvertrag Alle Fragen der weiteren Erschließung Wasser und Schmutzwasser des Gebietes (Erschließungsplanung, Bauausführung und evtl. Übernahme der Leitungen im öffentlichen Bereich durch den Zweckverband Wismar sowie ggf. Ablöse der Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge), sind vor Baubeginn mit dem Zweckverband Wismar in einem Erschließungsvertrag zu regeln.	zu 5. Sobald die Voraussetzungen bestehen, sind entsprechend die Erschließungsvereinbarungen vorzubereiten und abzuschließen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Wismar i. A. Sabine Meier Anlagen: Auszug Bestand Wasser (blau) / Schmutzwasser (rot- braun) M 1: 1.000	zu 6. Der Bestandsplan wird der Dokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen

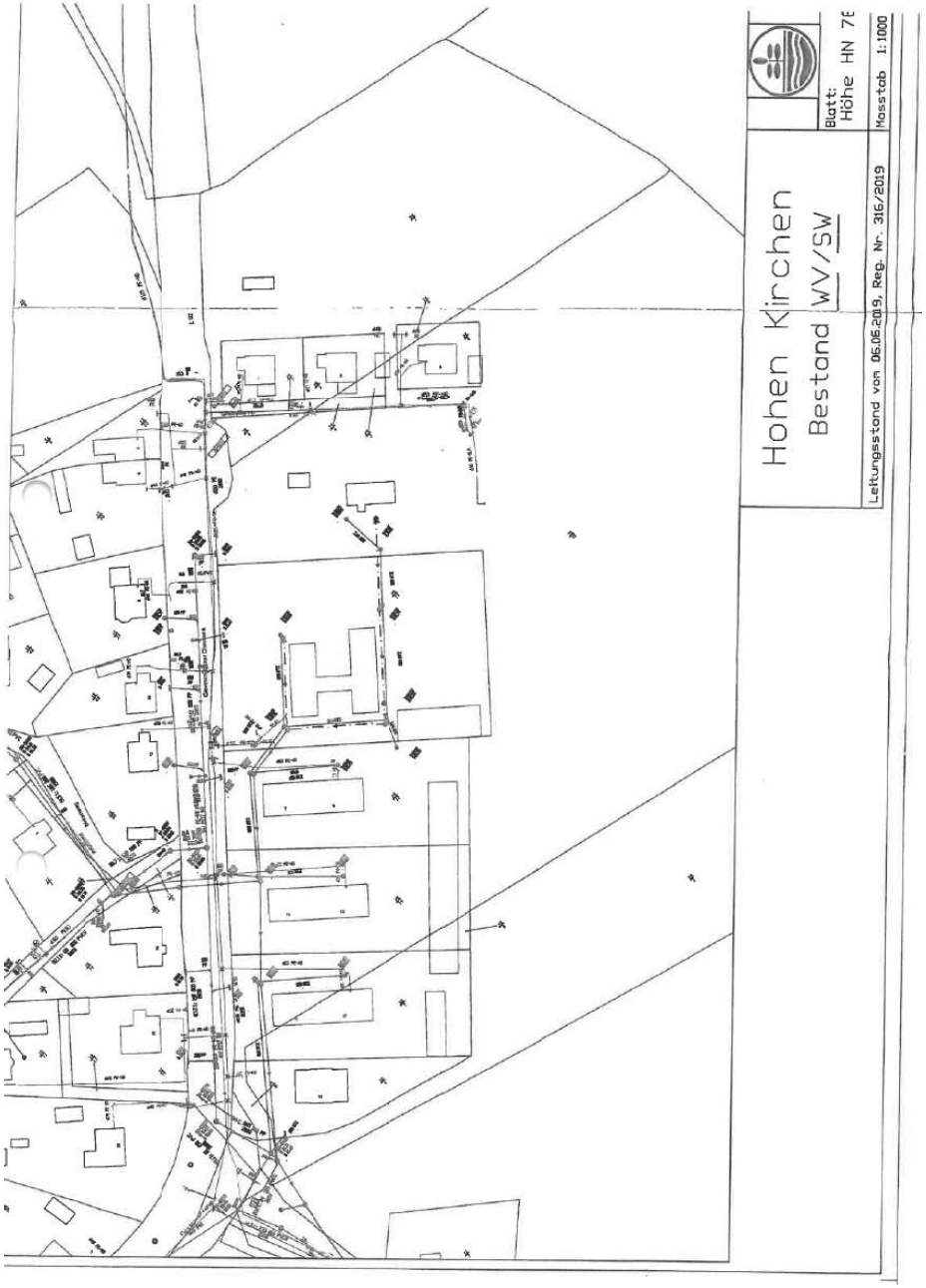

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis 11.14 Amt Klützer Winkel EINGANG 17. April 2019 AV BM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB IV E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen Schloßstraße 1 23948 Klütz E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-0- Neubukow, 11. April 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **Entwurf vom 16.01.2019** Bitte stets angeben: Upl/19/12 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken. 1 Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. 2 Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. 3 Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285951013 Gläubiger Id: DE62ZZZC00001755873 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Der Anlagenbestand wird zu den Verfahrensunterlagen genommen. zu 3. Die Anforderungen an die Herstellung der Anlagen werden zur Kenntnis genommen. In Vorbereitung des Bauleitplanes ist ein konkretes Konzept der Versorgung vorzulegen. Hierzu gehört auch die Vorbereitung des Erschließungsvertrages.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**		
	Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.	zu 4. Die Hinweise zum Baumpflanzungen sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen	zu 5. Die Hinweise zu Kabeln sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	E.DIS Netz GmbH Norbert Lange Mario Bauschat Anlage: Lageplan	zu 6. Der Lageplan wird der Abwägungsdokumentation beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____- Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen

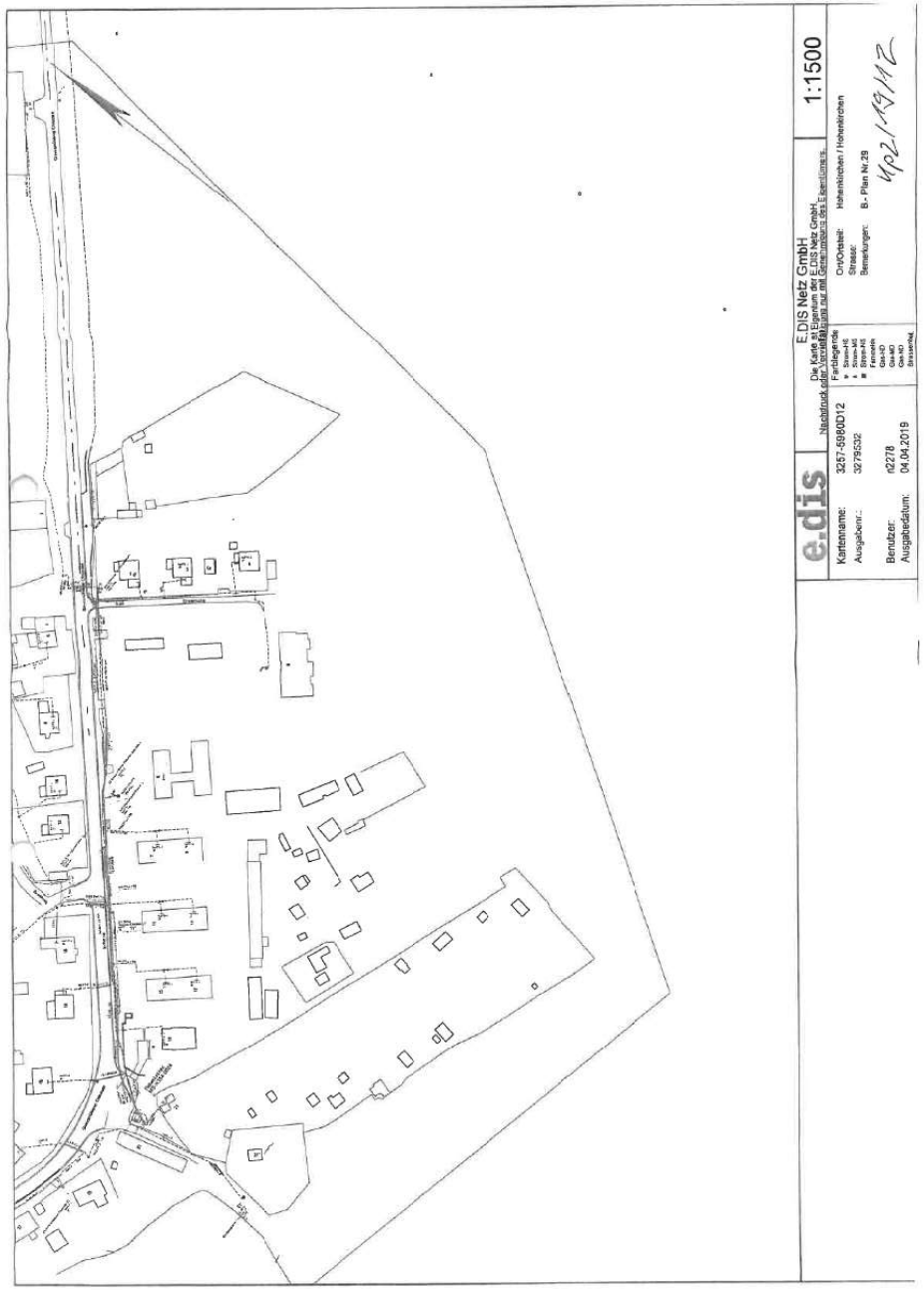

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GASVERSORGUNG WISMAR LAND GMBH 11.15 **Leitungsauskunft** Amt Klützer Winkel Fachbereich IV-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz **Gasversorgung Wismar Land GmbH** Team Gägelow Bellevue 7 23968 Gägelow leitungsauskunft-mv@hansegas.com **T 03841-6261-4420** F 03841-6261-4450 03.04.2019 **Reg.-Nr.: 337698** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 29 --Ortszentrum Hohenkirchen--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Gemeinde Hohenkirchen (Proseken), an der Grevesmühlener Chaussee (L 02) **Gasversorgung Wismar Land GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **0800/4267342** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind. 1 Freundliche Grüße Team Gägelow Aufsichtsratsvorsitzender: Christian Bünger Geschäftsführer: Andre Bachor Sitz: Bellevue 7 23968 Gägelow Registergericht: HRB 1888 Amtsgericht Schwerin USt-Ident: DE137437545 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Gasversorgung Wismar Land vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Die Beteiligung der Hanse Gas ist zukünftig zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	zu 2. Die Beteiligung der Ver- und Entsorger erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz U. 16 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** Sehr geehrte Frau Mertins, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 1 Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 2 Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden. 3 Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer Kretschmer i.A. Froeb Froeb **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 04.04.2019 Unser Zeichen **2019-002120-01-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen CM Ihre Nachricht vom 28.03.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Dr. Frank Golletz, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Zuständigkeit ist nicht berührt. zu 2. Selbstredend gilt die Stellungnahme nur für den Geltungsbereich. zu 3. Die Gemeinde stellt sich der Aufgabe der Digitalisierung. Unabhängig davon wird das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durchgeführt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 06144/19 - 15.04.2019 - Seite 1 von 3 GDMcom U.17 GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Amt Klützer Winkel Carola Mertins Schloßstraße 1 **23948 Klütz** Ansprechpartner: Frank Löbner Telefon: 0341/3504-422 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 06144/19 PE-Nr.: 06144/19 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 15.04.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 28.03.2019 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** CM Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / Straelen / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Anlagenbetreiber nicht berührt sind. zu 2. Selbstredend gilt, dass die Stellungnahme nur für den Anfragebereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 06144/19 - 15.04.2019 - Seite 2 von 3 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.915484, 11.311677 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	zu 3. Der Anfragebereich ist richtig wiedergegeben zuzüglich des Bestandes. zu 4. Das kostenlose BIL-Portal und die Möglichkeiten werden genutzt. zu 5. Der Anhang wird gesondert behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Im Anfragebereich sind auch die Bestandsflächen der Bebauung zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 06144/19 - 15.04.2019 - Seite 3 von 3 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** Reg.-Nr.: 06144/19 PE-Nr.: 06144/19 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	6	zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich für die genannten Anlagenbetreiber keine Einwände ergeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.	7	zu 7. Die Anforderungen für eine Veränderung des Geltungsbereiches und für Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	8	zu 8. Die Hinweise zur GasLINE werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Beteiligung der GasLINE zukünftig auch über BIL.
	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	9	zu 9. Weitere Anlagenbetreiber bzw. Ver- und Entsorger der Gemeinde Hohenkirchen werden gesondert beteiligt. Der Hinweis wird beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin WAHL 2019 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Pf 11 10 41, 19010 Schwerin Amt Klützer Winkel Frau Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel FINGANG 20. Mai 2019 AV FB I BM FB II LVB FB III Sonst FB IV II. 19 Ihre Zeichen/Nachricht vom CM Ihr Ansprechpartner Hannes Schubert E-Mail schubert@schwerin.ihk.de Tel. 0385 5103-209 Fax 0385 5103-9209 15.05.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** Sehr geehrte Frau Schultz, wir danken Ihnen für die frühzeitige Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Zu den planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich gegenwärtig aus unserer Sicht keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen. 1 Mit freundlichen Grüßen Hannes Schubert Geschäftsbereich Standortpolitik, International	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	11.21 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Amt Klützer Winkel EINGANG 05. April 2019 AV FB I BM FB II LVB FB III Sonst. FB IV Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen Amt Klützer Winkel Fachbereich II Schloßstraße 1 23948 Klütz Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de Leezen, den 03.04.2019 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** *Sehr geehrte Damen und Herren,* vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden. Mit Ihren Schreiben vom 28.03.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. 1 Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. 2 Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. Cunitz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Nach Sichtung der Gemeinde sind keine Landesflächen von der Planungsabsicht berührt. Unabhängig davon besteht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit als Grundstückseigentümer die Planungsabsicht zu beurteilen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin 11.23 bbl-mv Mecklenburg Vorpommern Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeitet von: Lutz Michaelis Telefon: +49 385 509 87251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.05/2019 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 17.04.2019 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen"** Ihr Schreiben vom 28.03.2019 mit Anlagen (Eingang BBL 04.04.2019) Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. zu 2. Die Gemeinde Hohenkirchen beteiligt die aus ihrer Sicht betroffenen Behörden und TÖB und geht damit davon aus, dass eine umfassende und ausreichende Beteiligung erfolgt. Die Fachdienste des BBL sind durch diesen selbst zu beteiligen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen. Der BBL hat seine Fachdienste selbst zu beteiligen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 11.24 Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504- 5293 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org **Nur per E-Mail** Aktenzeichen: 45-60-00 /K-I-241-19 Bearbeiter/-in: Herr Laute Bonn, 8. April 2019 BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;** hier: Bebauungsplan Nr. 29, Hohenkirchen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BEZUG Ihr Schreiben vom 28.03.2019 - Ihr Zeichen CM ANLAGE -/- Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. 1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Laute	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht beeinträchtigt werden. Anforderungen ergeben sich nicht. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst **Wetter und Klima aus einer Hand** DWD Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam **Finanzen und Service** Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Carsten.Schneider@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/18.01.03/ 075-2019 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 06. Mai 2019 AV BM LVB FB I FB II FB III FB IV Stahnsdorf, 30. April 2019 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 28.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen und nehme hierzu wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. 1 Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 2 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 3 Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung. 4 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag i.V. J. Kappler Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Belange werden nicht beeinträchtigt. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 3. Gutachten werden nicht benötigt. zu 4. Die Kontaktinformationen werden gern zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund ZOLL POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **1. nur per E-Mail** Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **25. April 2019** BETREFF **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** BEZUG Ihr Schreiben vom 28. März 2019 GZ: CM ANLAGEN GZ **Z 2316 B – BB 15/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen folgendes an:		
	1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-	zu 2. Die allgemeine Ausführung ist nicht verständlich. Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Belange zu berücksichtigen sind.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). zu 2 Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning	zu 3. Kontaktinfo wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen 11.27 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Klützer Winkel Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201900290 Schwerin, den 04.04.2019 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.29 Ortszentrum Hohenkirchen Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte beachtlich sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. zu 3. Der Abwägungsdokumentation wird das Merkblatt sowie die Festlegungsarten beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
  Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.lverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“

TP (Meckl. Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand Amt Klützer Winkel EINGANG 10. Mai 2019 BM / LVB / Sonst. / FB I / FB II / FB III / FB IV Me Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf **Forstamt Grevesmühlen** **Amt Klützer Winkel** **Der Amtsvorsteher** **Schlossstraße 1** **23948 Klütz** II.28 Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 03 80 1 / 75 99 - 0 Fax: 03 99 4 / 235 - 426 E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, 7. Mai 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen „Ortszentrum Hohenkirchen“** Hier: Beteiligung der Behörden Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden **Dem oben genannten Bebauungsplan wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.** Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter	zu 1. Die Zustimmung der Forst wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS 11.30 WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01 23948 Klütz Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeicher / Datum Dorf Mecklenburg, 08.04.2019 **Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr.: 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Gebiet des Vorhabens nicht vorhanden. 1 Dis Erschließungsplanung/Teil Entwässerung ist dem Verband zur Stellungnahme vorzulegen. Mit freundlichem Gruß U. Brüsewitz Uwe Brüsewitz Geschäftsführer	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und die Stellungnahme im weiteren Beteiligungsverfahren einzuholen ist.	Zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist im weiteren Beteiligungsverfahren einzuholen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel **Der Amtsvorsteher** **für die amtsangehörigen Gemeinden** **Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow** Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz Amt Klützer Winkel z.Hd. Frau Mertins Schloßstraße 01 23948 Klütz II.31 Auskunft erteilt: Torsten Gromm Telefon: 038825 / 393 - 302 e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de Zimmer: 003 AZ: | Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de 17. Juni 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** **hier: Löschwasserversorgung** Sehr geehrte Damen und Herren, bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2915 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen nicht gegeben. Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden. Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden. **Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.**	zu 1. Der Löschwasserbedarf wird mit 96 m³/h ermittelt. Der Löschwasserbedarf ist entsprechend zukünftig abzusichern. Die Nachweise sind im weiteren Beteiligungsverfahren zu führen.	Zu berücksichtigen. Nachweise sind im weiteren Beteiligungsverfahren zur Absicherung des erforderlichen Löschwasserbedarfs zu erbringen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbe-bebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	< = 2	< = 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächen zahl (GFZ)	< = 0,4	< = 0,3 – 0,8	0,7 – 1,2	0,7 – 1	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	< = 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24 (*)	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; Weiche Bedachung, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert); Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ermittlung des Löschwasservorrates		

Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser-bereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	----------	----------	----------	----------
natürliche offene Gewässer	----------	----------	----------	----------
künstliche offene Gewässer	----------	----------	----------	----------
unterirdische Löschwasserbehälter	----------	----------	----------	----------
Löschwasserbrunnen	----------	----------	----------	----------
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen des Feuerwehr	----------	----------	----------	----------
Summe	----------	----------	----------	----------
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	96 m³/h	----------	----------	----------
Differenz	96 m³/h	----------	----------	----------

Zurzeit stehen für den Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen keine Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung:

Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes

Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden.
Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.

In einem Ringleitungssystem:

$$Q_{Ring}\ (l/min) = Ø_{Leitung}\ (mm) \times 10$$

In einem Verästelungssystem:

$$Q_{Verast}\ (l/min) = Ø_{Leitung}\ (mm) \times 6$$

Im Bereich der Ortslage Hohenkirchen ist ein Ringleitungssystem vorhanden.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Löschwasserversorgung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen ist nicht gesichert. **Bei einer Realisierung des Bebauungsplans Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen sind ausreichende Löschwasserentnahmestellen vorzusehen.** Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Arne Longerich Fachbereichsleiter Bürgeramt		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit der Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Warnow Amt Klützer Winkel EINGANG 23. April 2019 AV BM LVH Konst FB I FB II FB III FB IV Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Gemeinde Hohenkirchen über Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 11.04.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 17.01.2019) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	zu 1. Belange der Nachbargemeinde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow III.2 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Gemeinde Hohenkirchen über Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 08. Mai 2019 AV BM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB IV Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 25.04.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 17.01.2019) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt. 1 Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	zu 1. Belange der Stadt Grevesmühlen sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenlitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Wamow Für die Gemeinde Gägelow III.3 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Gemeinde Hohenkirchen über Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 02. Mai 2019 AV BM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB V Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 16.04.2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf (Stand: 17.01.2019) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt. 1 Mit freundlichem Gruß im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	zu 1. Belange der Nachbargemeinde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Klütz **Der Bürgermeister** 111.4 amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz **Gemeinde Hohenkirchen** **im Hause** Auskunft erteilt: Carola Mertins, Sachbearbeiter Bauwesen Telefon: 038825 393 406 E-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 008 AZ: CM Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 17. April 2019 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Hohenkirchen beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zu o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ der Gemeinde Hohenkirchen. Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt. Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Bebauungsplan. 1 Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen Guntram Jung Bürgermeister	zu 1. Durch die Stadt Klütz werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz **BESCHLUSSAUSZUG** **der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Zierow** **vom 08.05.2019** **zu 12** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet "Ortszentrum Hohenkirchen" der Gemeinde Hohenkirchen** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde** **Vorlage: GV Ziero/19/13348** III.5 **Beschluss:** Der Bauausschuss der Gemeinde Zierow beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen für das Gebiet „Ortszentrum Hohenkirchen“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Zierow werden durch diese Planungen der Gemeinde Hohenkirchen nicht berührt. 1 **Abstimmungsergebnis:** gesetzl. Anzahl der Vertreter: 7 davon anwesend: 4 Zustimmung: 4 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0 Befangenheit: 0 F. d. R. d. A. i. A. i. A. M. Rieske Verw.-angestellte	zu 1. Belange der Gemeinde Zierow sind nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) IV.1 **Von:** Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de> **Gesendet:** Dienstag, 26. März 2019 08:17 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Betreff:** WG: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan Guten Morgen Frau Bentin, z. K. und Weiterbearbeiturg. Mit freundlichen Grüßen i. A. Carola Mertins Sachbearbeiterin Bauwesen Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz ☎ 038825 / 393-406 🖷 038825 / 393-19 ✉ c.mertins@kluetzer-winkel.de 🌐 www.kluetzer-winkel.de ** Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer. **Von:** [redacted] **Gesendet:** Montag, 25. März 2019 19:56 **An:** Mertins **Cc:** [redacted] **Betreff:** Re: Regeln für Einspruch gegen Bebauungsplan Sehr geehrte Frau Mertins, danke für die Info. Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen erheben und bitte Sie diesen an die Gemeinde weiterzuleiten. Ziel des Einspruchs: Einbeziehung zweier benachbarter Kleinstflächen in den Bebauungsplan Nach Rücksprache mit meinem Bruder - wir beide sind gemeinsame Eigentümer der Flächen 28/7 und 28/6 - erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen in seiner jetzigen Form. Grundsätzlich begrüße ich den Bebauungsplan, dass jedoch von den 7973 m² der Fläche 28/7 ca. 30 m², sowie die benachbarte Fläche 28/6 mit 42m², außerhalb des Planungsgebietes liegen, ist für mich nicht einsehbar. Beide Flächen, selbst zusammen genommen, sind für uns wegen ihrer geringen Größe ohne wirtschaftliche Bedeutung. Wir müssten nach der Abtrennung von der Hauptfläche später dafür nur Steuern und Abgaben entrichten. Außerdem besteht für diese Flächen dann die Gefahr, dass sie verwildern und vielleicht sogar als illegale Müllkippe missbraucht werden. Weil wir verhindern möchten, dass hier im Dorf 1	zu 1. Für den Geltungsbereich des Vorentwurfs wurde eine geeignete Abgrenzung gewählt. Für die außerhalb des Geltungsbereiches gelegene Fläche des Flurstücks 28/7 ergibt sich kein Planungserfordernis. Die Fläche 28/6 gehört bereits zu dem genutzten Grundstück 29/6. Planungserfordernis ergibt sich auch hier nicht. Unabhängig von der Planung sind die Belange abzustimmen und zu klären. Eine Änderung des Geltungsbereiches aus diesem Grunde drängt sich nicht auf.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ein Schandfleck entstehen könnte, wollen wir die Fläche 28/7 nur insgesamt und in Verbindung mit der Fläche 28/6 veräußern. Wir bitten Sie daher die Grenze des Bebauungsplanes so zu ändern, dass alle uns am Griebenkamp gehörenden Flächen in den Bebauungsplan vollständig einbezogen sind. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Am Mo., 25. März 2019 um 12:42 Uhr schrieb Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>: Sehr geehrter Her[redacted] der Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Hohenkirchen befindet sich vom 08.03.-08.04.2019 in der frühzeitigen Auslegung. Zu diesem Zeitpunkt können Sie Anregungen, Bedenken, Hinweise und auch Ihren Einspruch erheben. Diesen können Sie formlos per Mail und dann auch per Post an die Gemeinde über das Amt Klützer Winkel senden. Mit freundlichen Grüßen i. A. Carola Mertins Sachbearbeiterin Bauwesen Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz ☎ 038825 / 393-406 🖷 038825 / 393-19 ✉ c.mertins@kluetzer-winkel.de 🌐 www.kluetzer-winkel.de		

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg	
A - Planungsamt	- Die Anforderungen des Landkreises gehen auf die Abstimmung zum Flächennutzungsplan. Dies ist mittlerweile geregelt und erledigt. Somit sind die Belange und die Zielsetzungen umsetzbar. - In Bezug auf die KITA sind die erforderlichen Stellplätze und der Bedarf zu berücksichtigen. Inwiefern ein MI-Gebiet umsetzbar ist, bedarf der konkreten Situation und konkreten Ausnutzung der Zielsetzungen.
C - Untere Bodenschutzbehörde	- Aus Sicht der Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Richtlinien und Rechtsgrundlagen zu nutzen.
D - Untere Immissionsschutzbehörde	- Gutachterliche Überprüfungen des Zielkonzeptes in Bezug auf die Belange des vorbeifließenden Verkehrs und die Auswirkungen aus dem Gebiet sind zu prüfen.
E - Untere Naturschutzbehörde	- Belange des Naturschutzes und der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung sowie der geschützten Bäume nach § 18 sind zu erörtern. - Artenschutzrechtlich sind die Belange zu berücksichtigen selbst wenn siedlungstypische Arten vorzugsweise zu berücksichtigen sind. - In Bezug auf die § 20-Biotope, hier wohl Hecken, sind die entsprechenden Abstimmungen zu führen.
F - Brandschutz	- Hinsichtlich des Brandschutzes ist der Nachweis des ausreichenden Löschwassers zu führen.
G - Straßenaufsichtsbehörde	- In Bezug auf die Straßenaufsicht ist die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen nachzuweisen.
I – Abfallwirtschaftsbetrieb	- Hier wird die Durchfahrt bevorzugt.
II.2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	- Landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen und die entsprechenden Abstimmungen mit dem Eigentümer zu führen. - Die Auswirkungen auf den Entzug der landwirtschaftlichen Fläche und zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzbelange sind darzustellen. - Im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Belangen des StALU ist die Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu berücksichtigen. - Hier wird jedoch von geringfügigen Auswirkungen,

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
	keine erheblichen Auswirkungen ausgegangen. - Hinweise des Bodenschutzes sind zu beachten.
II.3 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	- Die Belange sind im Rahmen des Flächennutzungsplanes maßgeblich erörtert und bearbeitet worden. Erneute Stellungnahme ist im Rahmen des Entwurfs einzuholen.
II.4 Bergamt Stralsund	-
II.5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	-
II.6 Straßenbauamt	- Hier sind die 20 m Anbauverbotszone zu beachten und erforderliche Schallgutachten.
II.7 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	- Lediglich Bezug auf Hinweise zu Bodendenkmalen.
II.8 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	-
II.9 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	- Hinweise auf Munitionsfunde und die Homepage ist zu führen.
II.12 Deutsche Telekom Technik GmbH	- Entsprechende Anforderungen an die Versorgung klären und Erschließungsvertrag.
II.13 Zweckverband Wismar	- Abstimmungen mit dem ZVW zum Erschließungsvertrag, zur Ver- und Entsorgung, zum Löschwasser und zur Absicherung des Löschwasserbedarfs führen und insbesondere auch zur Trinkwasserschutzzone. Welche Anforderungen ergeben sich aus der Trinkwasserschutzzone. Für das Schmutzwasser ist das Freigefälle vorzugsweise verwenden; insbesondere für den Versorgungsbereich und die Feuerwehr wird dies wohl nicht möglich sein.
II.14 E.DIS Netz GmbH	- Die Anforderungen sind im Erschließungsvertrag festzuhalten.
II.15 Gasversorgung Wismar Land GmbH	- Da die Gasversorgung Wismar Land nicht zuständig ist, ist die Hanse Gas zu beteiligen.
II.16 50 Hertz	-
II.17 GDMcom	- Zusätzlich ist die GasLINE zu beteiligen.
II.19 IHK Schwerin	-

Stellungnehmende Behörde und Stelle	Inhalt
II.21 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	-
II.23 Betrieb für Bau und Liegenschaften	-
II.24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	-
II.25 Deutscher Wetterdienst	-
II. 26 Hauptzollamt Stralsund	- Mit dem Zoll sollte insbesondere eine grundsätzliche Abstimmung erfolgen, weil eigentlich nicht klar ist, was der Inhalt der Stellungnahme ist.
II.27 Landesamt für innere Verwaltung	-
II.28 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	-
II.30 Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“	- Abstimmung ist zukünftig zu führen.
II.31 Ordnungsamt	- Hier sind die Abstimmungen zum Löschwasserbedarf zu führen.
III. Nachbargemeinden - Warnow - Grevesmühlen - Gägelow - Klütz - Zierow	- Aus Sicht der Nachbargemeinden keine Bedenken.
IV.1 private Stellungnehmende	- Aus Sicht der Privaten Bezug auf Flurstücke 28/6 und 28/7. Diese sind nicht in den Plangeltungsbereich einzubeziehen bzw. es drängt sich nicht auf. Eigentumsrechtliche Belange sind unabhängig zu klären.

Aufgestellt für die Diskussion:

Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de